VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

ZUR SCHAFFUNG

DES GESETZES ÜBER

DAS ÖFFENTLICHE AUFTRAGSWESEN

IM BEREICH DER SEKTOREN (ÖAWSG)

UND DER DAZU ZU ERLASSENDEN

VERORDNUNG (ÖAWSV)

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: **30. April 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage und Anlass	Seite	2
2.	Erläuterungen zur Gesetzesvorlage	Seite	4
3.	Erläuterungen zur Verordnungsvorlage	Seite	29
4.	Gesetzes- und Verordnungsvorlage (siehe Beilagen)		

Vaduz, 16. Dezember 2003

1. AUSGANGSLAGE UND ANLASS

Mit dem Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135, und der Verordnung vom 3. November 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWV), LGBl. 1998 Nr. 189, in der Fassung des LGBl. 2003 Nr. 78, sowie der Kundmachung der Schwellenwerte wurden die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen, LGBl. 2002 Nr. 13, sowie die EWR-Richtlinien im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen (Richtlinie 93/37/EWG; Richtlinie 92/50/EWG, Richtlinie 93/36/EWG, Richtlinie 93/38/EWG, Richtlinie 89/665/EWG sowie Richtlinie 92/13/EWG) umgesetzt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat in der Folge das ÖAWG, die ÖAWV sowie die Kundmachung der Schwellenwerte dahingehend überprüft, ob damit die oben erwähnten EWR-Richtlinien vollständig umgesetzt wurden.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Umsetzung nicht vollständig erfolgt ist, d.h. dass einige Richtlinienbestimmungen nicht oder nicht genau umgesetzt wurden. Grössere Umsetzungsmängel stellte die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Sektorenrichtlinie (Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor) fest. Liechtenstein wurde sodann aufgefordert, die Richtlinienbestimmungen vollständig umzusetzen.

Liechtenstein hat damals von der Umsetzung eines Teils der EWR-Richtlinien, insbesondere von Bestimmungen der Sektorenrichtlinie, abgesehen, da es diese Bestimmungen für Liechtenstein als nicht relevant qualifizierte. Die EFTA-Überwachungsbehörde akzeptierte diese Begründung nicht. Sie ist der Auffassung, dass EWR-Richtlinien vollständig umzusetzen sind, unabhängig davon, ob sie nach derzeitiger Situation eines Landes Relevanz haben oder nicht. Schliesslich könne sich die Situation eines Landes ändern und bisher nicht relevante Bestimmungen könnten an Bedeutung erlangen.

Würden die noch umzusetzenden Bestimmungen der Sektorenrichtlinie in das bestehende ÖAWG und die ÖAWV eingebaut, würden diese sehr unübersichtlich und schwer leserlich. Bereits das bestehende ÖAWG und die ÖAWV werden vom Personenkreis, auf den es Anwendung findet, teils als schwer verständlich angesehen. Die Regierung hat sich deshalb entschieden, die Sektorenrichtlinie in einem eigenen Gesetz und einer eigenen Verordnung umzusetzen und die „Sektorenbestimmungen“ aus dem bestehenden ÖAWG bzw. der bestehenden ÖAWV zu streichen.

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage (Gesetzes- und Verordnungsvorlage) werden nun die „Sektorenbestimmungen“, d.h. die Bestimmungen der Sektorenrichtlinie, umgesetzt.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR GESETZESVORLAGE

Zu Art. 1 (Zweck)

Diese Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich dieses Gesetzes; er umfasst das Verfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

Zu Art. 2 (Begriffe; Abkürzungen)

In dieser Bestimmung werden Begriffe und Abkürzungen geregelt, die im Gesetz und der Verordnung verwendet werden. Die Begriffsdefinitionen entstammen weitestgehend der Sektorenrichtlinie.

Zu Art. 3 (Auftraggeber)

Art. 3 regelt die Auftraggeber, die unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dies sind folgende Auftraggeber:

- Land Liechtenstein
- Gemeinden
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts
- öffentliche Unternehmen
- private Unternehmen
- Zusammenschlüsse von Land Liechtenstein bzw. Gemeinden mit privaten Unternehmen, sofern die finanzielle Beteiligung des Landes bzw. der Gemeinden bei der Ausführung des Auftrages 50% oder mehr beträgt.

Voraussetzung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes bei Vergaben dieser Auftraggeber zur Anwendung gelangen, ist, dass die Auftraggeber in bestimmten Bereichen (Art. 4 bis 6) tätig sind. Es handelt es um die Bereiche Wasser, Energie, Verkehr sowie Telekommunikation.

Sind das Land, die Gemeinden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts in anderen Bereichen als denjenigen nach Art. 4 bis 6 tätig, kommen die „normalen“ Bestimmungen zum Beschaffungswesen, d.h. die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG und ÖAWV), zur Anwendung. Sind hingegen öffentliche und private Unternehmen in anderen Bereichen als denjenigen nach Art. 4 bis 6 tätig, sind sie in ihrer Vergabe frei; die Bestimmungen des ÖAWG und der ÖAWV finden keine Anwendung.

Was unter einer Einrichtung des öffentlichen Rechts zu verstehen ist, wird unter den Begriffsbestimmungen in Art. 2 Abs. 1 Bst. f, und was unter einem öffentlichen Unternehmen zu verstehen ist, wird in Art. 2 Abs. 1 Bst. m definiert.

Beispiele von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Unternehmen, die Tätigkeiten nach Art. 4 bis 6 ausführen, sind: LGV, LKW, WLU, WLO, TeleNet AG, Lie-Comtel, LBA, Post AG.

Damit private Unternehmen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, ist neben dem Tätigsein in den Bereichen nach Art. 4 bis 6 erforderlich, dass sie diese Tätigkeiten aufgrund besonderer und ausschliesslicher Rechte, die ihnen vom Land oder den Gemeinden verliehen wurden, ausüben.

Zu Art. 4 bis 6 (Tätigkeiten)

Art. 4 bis 6 regeln die Tätigkeiten, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dies sind Tätigkeiten im Bereich von Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation. Sind Auftraggeber gemäss Art. 3 in diesen Bereichen tätig, gelangen bei Auftragsvergaben die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung, sofern nicht eine Ausnahme gemäss Art. 7 bis 17 vorliegt.

Zu Art. 4 (Wasser und Energie)

Abs. 1 und 2 halten fest, bei der Ausübung welcher Tätigkeiten im Bereich Wasser und Energie Auftraggeber bei Vergaben unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Bezüglich der vom Gesetz erfassten Tätigkeiten sei auf den Gesetzeswortlaut verwiesen.

Zu Art. 5 (Verkehr)

Dieser Artikel regelt, welche Tätigkeiten im Bereich Verkehr von diesem Gesetz erfasst sind. Bezüglich der vom Gesetz erfassten Tätigkeiten sei auf den Gesetzeswortlaut verwiesen.

Zu Art. 6 (Telekommunikation)

Diese Bestimmung hält fest, welche Tätigkeiten im Bereich Telekommunikation von diesem Gesetz erfasst sind. Bezüglich der vom Gesetz erfassten Tätigkeiten sei auf den Gesetzeswortlaut verwiesen.

Zu Art. 7 bis 17 (Ausnahmen)

Diese Bestimmungen regeln, welche Aufträge von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Betreffend die Ausnahmen sei auf den Wortlaut dieser Bestimmungen verwiesen.

Zu Art. 18 (Vergabe von Aufträgen als Rahmenübereinkunft)

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Bereich der Sektoren Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Rahmen einer Rahmenübereinkunft vergeben werden können. Der Begriff der Rahmenübereinkunft ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. s definiert. Es ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen (Lieferanten, Bauunternehmer oder Dienstleistungserbringer), in der

die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

Abs. 1 und 2: Die Vergabe der Rahmenübereinkunft hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen. Erleichterungen bestehen bei der Vergabe des einzelnen Auftrages, welcher von der Rahmenübereinkunft erfasst ist. Hier ist das Verhandlungsverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung zu lässig (vgl. auch Art. 29 Bst. i der Verordnung).

Zu Art. 19 (Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte)

Abs. 1: Die Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte kommen zur Anwendung, wenn der Auftragswert oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist auf den Wert des Einzelauftrages abzustellen, welcher oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegen muss. Bei Bauaufträgen ist der Gesamtwert der Einzelbauaufträge, welche im Zusammenhang mit der Realisierung eines Projektes vergeben werden, massgebend zur Beurteilung, ob die Bestimmungen oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte anzuwenden sind.

Abs. 2: Die Bestimmungen unterhalb der Schwellenwerte gelangen zur Anwendung, wenn der Auftragswert unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kommen die Bestimmungen unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte zur Anwendung, wenn der Wert des Einzelauftrages unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt. Bei Bauaufträgen kommen die Bestimmungen unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte zur Anwendung, wenn entweder der Gesamtwert der Einzelbauaufträge, welche im Zusammenhang mit der Realisierung eines Projektes vergeben werden, unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt oder wenn es sich um Lose im Sinne Art. 23 Abs. 3 handelt.

Abs. 3: Die EWR/WTO-Schwellenwerte werden von der Regierung im Landesgesetzblatt kundgemacht. Aufgrund der schwankenden Wechselkurse ändern sich die Schwellenwerte; sie werden alle 2 Jahre angepasst und kundgemacht.

Zu Art. 20 (Diskriminierungsverbot und Verpflichtungsliste)

Abs. 1 statuiert das Diskriminierungsverbot. Es dürfen weder Inländer untereinander noch Inländer gegenüber Ausländern diskriminiert werden. Ebenso wenig dürfen Ausländer gegenüber Inländern noch gegenüber anderen Ausländern diskriminiert werden; bei den Ausländern beschränkt sich das Diskriminierungsverbot grundsätzlich auf solche, mit deren Herkunftsstaat Gegenrecht besteht. Bei Vorliegen entsprechender staatsvertraglicher Verpflichtungen dürfen Ausländer selbst ohne Bestehen des Gegenrechts nicht diskriminiert werden; solche Verpflichtungen sind die EFTA-Staaten im Rahmen von Freihandelsübereinkommen z.B. eingegangen mit der Bulgarien und Mexiko.

Zu Art. 21 (Geheimhaltung)

Abs. 1: Gemäss dieser Bestimmung können Auftraggeber verlangen, dass ihre Unterlagen vertraulich behandelt werden.

Abs. 2: Ebenso können die Unternehmen vom Auftraggeber verlangen, dass ihre Unterlagen vertraulich behandelt werden.

Zu Art. 22 (Grundsatz)

Abs. 1: Als Auftragswert gilt der vom Auftraggeber nach Treu und Glauben geschätzte Wert des Auftrages ohne Mehrwertsteuer. In der Regel ist für die Berechnung des Auftragswertes vom Kostenvoranschlag auszugehen. Der geschätzte Auftragswert ist massgebend um festzulegen, ob die Bestimmungen ober- oder unterhalb der Schwellenwerte zur Anwendung gelangen.

Abs. 2: Die Wahl der Berechnungsmethode des Auftragswertes gemäss Abs. 3 sowie die Aufteilung des Auftrages in Lose gemäss Art. 23 darf nicht in der Absicht erfolgen, dass die Vergabe eines Auftrages vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen wird (z.B. dass Direktvergaben möglich sind) oder anstelle der Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte die Bestimmungen unterhalb der Schwellenwerte zur Anwendung gelangen. In Art 23 wird geregelt, in welchen Fällen eine Aufteilung in Lose zulässig ist.

Abs. 3: Die Berechnungsmethoden des Auftragswertes für die verschiedenen Auftragsarten soll auf Verordnungsebene (Art. 6 bis 14 der Verordnung) geregelt werden.

Zu Art. 23 (Bildung von Losen)

Abs. 1 und 2 entsprechen den Absätzen 1 und 2 des geltenden Art. 9 ÖAWG. Lediglich die Verweisnorm in Abs. 2 wurde angepasst.

Abs. 3 entspricht Abs. 3 des geltenden Art. 9 ÖAWG.

Zu Art. 24 (Grundsatz)

Möchte ein Auftraggeber einen Auftrag vergeben, so hat er dessen Vergabe durch eine regelmässige Bekanntmachung (Art. 25), eine Bekanntmachung (Art. 26) sowie Ausschreibungsunterlagen (Art. 27) auszuschreiben (Abs. 1). Auf dem Verordnungswege (Art. 17 Abs. 2 und 3 der Verordnung) wird geregelt, in welchen Fällen auf eine Bekanntmachung gemäss Art. 26 verzichtet werden kann (Abs. 2).

Zu Art. 25 (Regelmässige Bekanntmachung)

Die regelmässige Bekanntmachung entspricht der Vorinformation gemäss geltendem Recht.

Abs. 1: Die Regierung regelt die Fälle, in denen eine regelmässige Bekanntmachung zu erfolgen hat, mit Verordnung (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung)

Abs. 2 hält fest, was die Regierung mittels Verordnung zu regeln hat, nämlich den Inhalt, die Form, den Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmässigen Bekanntmachung sowie die Übermittlung der regelmässigen Bekanntmachung an die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen und das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 der Verordnung).

Zu Art. 26 (Bekanntmachung)

Abs. 1: Oberhalb der Schwellenwerte gibt es drei Möglichkeiten, wie eine Bekanntmachung erfolgen kann, nämlich durch

a) die Veröffentlichung einer Bekanntmachung,
b) die Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung samt Zusatzangaben, d.h. dass neben der regelmässigen Bekanntmachung keine weitere Bekanntmachung zu erfolgen hat, dafür muss die regelmässige Bekanntmachung gegenüber einer „normalen“ regelmässigen Bekanntmachung weitere Informationen enthalten,
c) die Veröffentlichung eines Prüfungssystem.

Abs. 2: Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ist lediglich eine Bekanntmachungsart vorgesehen.

Abs. 3: Die Regelung des Inhaltes, der Form, des Zeitpunktes der Veröffentlichung der Bekanntmachungen sowie der Übermittlung der Bekanntmachungen an die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen und das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft soll auf Verordnungsebene erfolgen (Art. 18 bis 22 der Verordnung).

Zu Art. 27 (Ausschreibungsunterlagen)

Die Regelung des Inhaltes der Ausschreibungsunterlagen soll auf Verordnungsebene erfolgen (Art. 23 der Verordnung).

Zu Art. 28 (Zwingende Auftragsbestimmungen)

Diese Bestimmung regelt, welche Auftragsbestimmungen zwingend sind. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 17 Abs. 2 ÖAWG.

Zu Art. 29 bis 31 (C. Technische Spezifikationen)

Art. 29: In den Ausschreibungsunterlagen werden die technischen Spezifikationen für den Auftrag festgelegt. Die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion ist nur ausnahmsweise zulässig, nämlich wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise hinreichend genau und verständlich umschreiben kann. In diesem Fall ist jedoch der Zusatz aufzunehmen, dass Produkte „gleichwertiger Art“ zugelassen sind.

Art. 30: Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte kann in den Ausschreibungsunterlagen statt auf europäische technische Spezifikationen auf liechtensteinische, schweizerische oder andere geeignete technische Spezifikationen verwiesen werden. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 19 ÖAWG.

Art. 31: Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte ist grundsätzlich auf europäische technische Spezifikationen zu verweisen. Nur in Ausnahmefallen, welche in der Verordnung (Art. 26 der Verordnung) geregelt werden, kann auf andere als europäische technische Spezifikationen verwiesen werden (Abs. 1). Falls keine europäischen technischen Spezifikationen vorhanden sind, sollte nach Möglichkeit auf andere im EWR gebräuchliche Normen verwiesen werden (Abs. 2).

Zu Art. 32 (Wahl der Verfahrensarten)

Im Bereich der Sektoren erfolgt die Wahl der Verfahrensart je nach Zweckmässigkeit. Der Auftraggeber ist in der Wahl frei; das Gesetz selbst gibt keiner Verfahrensart den Vorrang. Aus Gründen eines offenen Wettbewerbes sollten jedoch das offene oder das nicht offene Verfahren den Regelfall bilden.

Zu Art. 33 (Offenes Verfahren)

Beim offenen Verfahren können alle interessierten Personen aufgrund einer Bekanntmachung eine Offerte einreichen.

Zu Art. 34 (Nicht offenes Verfahren)

Abs. 1: Das nicht offene Verfahren ist zweistufig. In einer ersten Stufe erfolgt eine Bekanntmachung, aufgrund welcher sich interessierte Personen bewerben können, zur Offertstellung eingeladen zu werden. Der Auftraggeber wählt aus den Bewerbern Personen aus, die er zur Offertstellung einlädt. Die Zahl der ausgewählten Personen hat jedoch so gross zu sein, dass ein Wettbewerb gewährleistet ist.

Abs. 2 und 3: Der Auftraggeber kann in der Bekanntmachung eine Marge festlegen, innerhalb welcher die Zahl der zur Offertstellung aufgeforderten Bewerber liegt. Es sind nur solche Bewerber für die Offertstellung auszuwählen, die über die zur Ausführung des Auftrages erforderliche Eignung verfügen.

Abs. 4: Reichen die Bewerber innerhalb der für die Offertstellung festgesetzten Frist eine Offerte ein, so werden sie zu Offertstellern.

Abs. 5: Den nicht berücksichtigten Bewerbern ist ihre Nichtberücksichtigung schriftlich mittels Vergabevermerk mitzuteilen. Auf Antrag erhalten die nicht berücksichtigten Bewerber eine Verfügung, gegen die sie Beschwerde erheben können. Die Regierung regelt den Inhalt des Vergabevermerks sowie die Frist für die Antragstellung für die Vergabeverfügung (Art. 30 der Verordnung).

Zu Art. 35 (Verhandlungsverfahren)

Abs. 1: Bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte hat in der Regel vorgängig der Einladung der Bewerber zu Verhandlungen eine Bekanntmachung zu erfolgen. In den mit Verordnung (Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29 der Verordnung) festgelegten Fällen, sowie den Vergaben unterhalb der Schwellenwerte (Art. 17 Abs. 3 der Verordnung) hat keine vorgängige Bekanntmachung zu erfolgen.

Abs. 2 bis 4: Im Verhandlungsverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung lädt der Auftraggeber Personen seiner Wahl zu Verhandlungen über die Durchführung eines Auftrages ein. Im Verfahren mit vorgängiger Bekanntmachung wählt der Auftraggeber aus den Bewerber, die sich aufgrund der Bekanntmachung um eine Einladung zur Verhandlung beworben haben, zur Verhandlung über die Durchführung eines Auftrages ein. Der Auftraggeber hat nach Möglichkeit mindestens 3 Personen bzw. Bewerber einzuladen. Nur in Ausnahmefällen soll lediglich mit einem oder zwei Personen bzw. Bewerbern verhandelt werden. Damit zumindest im Inland der Wettbewerb spielt, ist auch mit Personen bzw. Bewerbern ausserhalb der Gemeinde, in der der Auftrag zur Ausführung gelangt, zu verhandeln. Die Personen bzw. Bewerber sind nach Eignungskriterien auszuwählen.

Abs. 5: Die Mitteilung über die Auswahl der Bewerber im Verfahren mit vorgängiger Bekanntmachung erfolgt analog wie beim nicht offenen Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 5. Dasselbe gilt auch für das Beschwerderecht.

Zu Art. 36 (Planungswettbewerbe)

Planungswettbewerbe können in allen 3 Verfahrensarten vergeben werden. In der Verordnung (Art. 32 und 33 der Verordnung) wird näheres zum Verfahren bei Planungswettbewerb geregelt. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 26 ÖAWG.

Zu Art. 37 und 38 (E. Fristen)

Art. 37: Die Festlegung der Dauer der Fristen für die einzelnen Verfahren wird an den Verordnungsgeber delegiert (Art. 35 und 36 der Verordnung).

Art. 38: Die Berechnung der Fristen erfolgt unterhalb der Schwellenwerte nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes und oberhalb der Schwellenwerte nach europäischen Rechtsnormen.

Zu Art. 39 (Wirkungen) und Art. 40 (Gültigkeit und Rücktritt)

Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden Art. 30 und 31 ÖAWG.

Zu Art. 41 (Kollektivofferten)

Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 32 Abs. 1 ÖAWG.

Abs. 2 entspricht dem geltenden Art. 32 Abs. 2 ÖAWG mit der Ergänzung, dass die Kollektivofferten von allen beteiligten Unternehmen zu unterzeichnen sind.

Abs. 3 entspricht dem geltenden Art. 32 Abs. 3 ÖAWG mit der Änderung, dass die Frist für die Bildung der Rechtsform in den Ausschreibungsunterlagen und nicht im Vergabevermerk festzulegen ist. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die Praxis.

Zu Art. 42 (Variantenofferten)

Abs. 1: In dieser Bestimmung wird ausdrücklich - und klarer als gemäss der heutigen Regelung – festgehalten werden, dass Variantenofferten nur zusammen mit einer Originalofferte eingereicht werden können.

Welchen Inhalt Variantenofferten zu erfüllen haben und dass sie in den Ausschreibungsunterlagen ausgeschlossen werden können, wird im Zusammenhang mit dem Inhalt der Ausschreibungsunterlagen (vgl. Art. 23 Abs. 2 Bst. b der Verordnung) geregelt.

Abs. 2: In der Praxis stellte sich immer wieder die Frage, ob bei der Einreichung einer Variantenofferte eine vollständige Offerte einzureichen ist oder ob es ausreicht, wenn sich die Variantenofferte nur mit dem Teil befasst, in dem eine Änderung gegenüber der Originalofferte vorgeschlagen wird. Diese Frage soll nun gesetzlich geregelt werden. Wird eine Variantenofferte eingereicht, so hat sich diese nur mit dem Teil zu befassen, in dem sie von der Originalofferte abweicht. Nach Ansicht der Regierung wäre es unverhältnismässig, wenn die Offertunterlagen, welche in der Regel sehr umfassend sind, für die Variantenofferte ebenfalls vollständig auszufüllen wäre, wenn die Variante nur von wenigen Bereichen der Originalofferte eine Änderung vorschlägt.

Zu Art. 43 (Grundsatz)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 34 ÖAWG. Die Regelung der Fristen erfolgt in Art. 34 der Verordnung.

Zu Art. 44 (Offertöffnungsprotokoll)

Das Offertöffnungsprotokoll ist von zwei Personen zu unterzeichnen, entweder von zwei Vertretern des Auftraggebers, zwei Vertretern des Beauftragten des Auftraggebers oder je einem Vertreter des Auftraggebers und seines Beauftragten.

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. Offertsteller haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in das Offertöffnungsprotokoll. Der Inhalt des Protokolls wird in Art. 37 der Verordnung geregelt.

Zu Art. 45 (Eignung)

Eignungsprüfung und Offertprüfung sind streng voneinander zu unterscheiden. Zuerst hat die Eignungsprüfung zu erfolgen. Nur wer diese besteht, kann auch zur Offertprüfung zugelassen werden.

Die Sektorenrichtlinie enthält – im Gegensatz zur Baurichtlinie (93/37/EWG), Lieferrichtlinie (93/36/EWG) und Dienstleistungsrichtlinie (92/50/EWG) - nur wenige Bestimmungen betreffend die Eignung. Die Richtlinie hält fest, dass die Auswahl der Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren nach objektiven Regeln und Kriterien zu erfolgen hat, die schriftlich festzulegen sind. Ebenfalls wird im Zusammenhang mit dem Prüfungssystem festgehalten, dass die Auswahl der Unternehmen nach objektiven Regeln und Kriterien zu erfolgen hat.

Die Sektorenrichtlinie regelt jedoch nicht, mit welchen Nachweisen die Bewerber oder Offertsteller ihre Leistungsfähigkeit (finanzielle, wirtschaftliche oder technische) nachweisen können bzw. welche Nachweise der Auftraggeber von ihnen verlangen kann. Die Regierung sieht davon ab, betreffend den Nachweis der Leistungsfähigkeit die Regeln der geltenden ÖAWV (Art. 35 und 36 ÖAWV) zu übernehmen und überlässt des den Auftraggebern, welche Anforderungen sie an die Eignung der Bewerber und Offertsteller stellen und wie diese nachzuweisen ist. Der Auftraggeber hat die von ihm geforderten Eignungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen (sh. Art. 23 Abs. 2 Bst. f der Verordnung).

Zu Art. 46 (Ausschluss)

Abs. 1: Bewerber und Offertsteller, denen die vom Auftraggeber geforderte Eignung für die Ausführung des Auftrages fehlt, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Abs. 2 listet – neben den Ausschlussgründen nach Abs. 1 - weitere Ausschlussgründe auf. Bezüglich dieser Ausschlussgründe sei auf den Gesetzeswortlaut verwiesen.

Abs. 3 und 4 regeln, welche Nachweise der Auftraggeber – falls er solche verlangt– bezüglich des Nichtvorliegens eines Ausschlussgrundes zu akzeptieren hat. Können die Bescheinigungen nach Abs. 3 nicht beigebracht werden, kann stattdessen eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden.

Zu Art. 47 (Einrichtung eines Prüfungssystems)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 43 ÖAWG.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einrichtung eines Prüfungssystems werden in Art. 40 der Verordnung geregelt.

Zu Art. 48 (Grundsatz)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 36 ÖAWG.

Zu Art. 49 (Ausschluss von Offerten)

Diese Bestimmung entspricht – abgesehen von Bst. f – dem geltenden Art. 37 ÖAWG. In der Praxis führte die Frage, ob unvollständige Offerten auszuschliessen sind, immer wieder zu Unsicherheiten, da eine entsprechende Regelung fehlte. Dieses Manko wird nun mit dem neuen Bst. f behoben, wobei der Ausschluss unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismässigkeit erfolgen soll.

Zu Art. 50 (Offertvergleich)

Der Auftraggeber hat im Offertvergleich die Offerten nach Massgabe der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien zu rangieren. Wurde als Zuschlagskriterium die wirtschaftlich günstigste Offerte festgelegt, erfolgt die Rangierung nach diesem Kriterium; wurde als Zuschlagskriterium die preislich günstigste Offerte festgelegt, erfolgt die Rangierung nach dem Preis;

Zu Art. 51 (Abgebotsrunden)

Die Regierung ist der Auffassung, dass Abgebotsrunden ausgeschlossen werden sollen und zwar aus folgenden Überlegungen: Die Rechtssicherheit leidet darunter: die mit der Offerte eingereichten Preise sind nicht fix, sondern können später - falls es zu einer Abgebotsrunde kommt - neu verhandelt werden. Dem Missbrauch bzw. dem Vorwurf des Missbrauches durch die Auftraggeber wird Vorschub geleistet. Für den einzelnen Offertsteller ist nicht transparent, welche Informationen der Auftraggeber den anderen Offertstellern bei der Abgebotsverhandlung weitergegeben hat. Zudem kann die Durchführung von Abgebotsrunden zu einem grossen administrativen Aufwand führen, da der Auftraggeber mit den einzelnen Offertstellern verhandeln muss.

Zu Art. 52 (Unterofferten)

Abs. 1: Auftraggeber können Offerten, die bis zu 50% unter dem Durchschnitt aller Offerten liegen, einer Einzelüberprüfung unterziehen. Offerten, welche mehr als 50 % unter dem Durchschnitt aller Offerten liegen, muss der Auftraggeber einer Einzelprüfung unterziehen.

Abs. 2: Möchte der Auftraggeber Offerten, welche er einer Einzelprüfung unterzieht, ablehnen, so hat er vorgängig den Offertsteller um schriftliche Stellungnahme zu den relevanten Einzelposten aufzufordern. Die Stellungnahme ist sodann bei der weiteren Prüfung der Offerte zu berücksichtigen.

Abs. 3 regelt, welche besonderen Elemente der Auftraggeber anerkennen kann, die nicht zum Ausschluss der Offerte führen. Dies sind: Wirtschaftlichkeit der Leistung; gewählte technische Lösung; aussergewöhnliche Bedingungen, über die der Offertsteller bei Erbringung der Leistung verfügt; Originalität der Leistung.

Abs. 4: Wenn bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte die Ausschreibungsunterlagen vorschreiben, dass die niedrigste Offerte den Zuschlag erhält und der Auftraggeber eine Offerte ablehnt, weil er sie als zu niedrig erachtet, hat er dies der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Zu Art. 53 (Staatliche Beihilfen)

Abs. 1 regelt, wie Offerten zu behandeln sind, die aufgrund von staatlichen Beihilfen, die der Offertsteller erhält, ungewöhnlich niedrig sind. Dem Offertsteller muss die Möglichkeit geboten werden nachzuweisen, dass die Beihilfe der EFTA-Überwachungsbehörde gemeldet oder von dieser genehmigt worden ist.

Abs. 2: Wollen Auftraggeber eine solche Offerte zurückweisen, haben sie die EFTA-Überwachungsbehörde darüber zu informieren.

Zu Art. 54 (Berichtigung)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 40 ÖAWG.

Zu Art. 55 (Zuschlagskriterien)

Abs. 1: Gemäss geltendem Recht wird der Zuschlag an die wirtschaftlich günstigste Offerte erteilt. Die EWR-Richtlinien sehen vor, dass der Zuschlag entweder der wirtschaftlich günstigsten Offerte oder an die Offerte mit dem niedrigsten Preis erteilt wird. Die EFTA-Überwachungsbehörde vertrat die Auffassung, dass Liechtenstein die EWR-Richtlinien diesbezüglich nicht richtig umgesetzt habe. Seitens Liechtensteins wurde dahingehend argumentiert, dass, wenn

der Auftraggeber den Preis als einziges Zuschlagskriterium festlege, dies dem Zuschlag an die preislich niedrigste Offerte gleichkomme. Diese Argumentation wurde seitens der EFTA-Überwachungsbehörde nicht anerkennt, weshalb diese Bestimmung entsprechend angepasst werden muss.

In dieser Bestimmung wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass als Zuschlagskriterium entweder die wirtschaftlich günstigste Offerte oder die Offerte mit dem niedrigsten Preis gilt. In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welches Zuschlagskriterium der Auftraggeber bei der Zuschlagserteilung anwenden wird (sh. Art. 23 Abs. 2 Bst. l der Verordnung).

Abs. 2: Die wirtschaftlich günstigste Offerte bestimmt sich nach den Kriterien in Bst. a bis o. Diese entsprechen den Kriterien nach dem geltenden Art. 44 Abs. 2 ÖAWG mit folgenden Abweichungen:

Bst. b : Der Begriff „Güte“ wird durch den Begriff „Qualität“ ersetzt, da dieser verständlicher ist.

Bst. d: Das Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ wird gestrichen, weil es sich hierbei um kein eigenständiges Kriterium handelt. Die Wirtschaftlichkeit einer Offerte ergibt sich aus verschiedenen Kriterien wie Preis, Qualität und Zweckmässigkeit. Neu als Kriterium wird aufgenommen die Anzahl der Mitarbeiter und Qualifikation der Mitarbeiter.

Bst. m: Das Kriterium „Qualitätssicherungsmassnahmen“ wird neu eingeführt.

Bst. n: Neu wird das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ aufgenommen, welches in der Vergangenheit seitens des Gewerbes mehrfach als Kriterium gefordert wurde. Hierbei sei jedoch erwähnt, dass dieses Kriterium „diskriminierungsfrei“ anzuwenden ist. Die Lehrlinge, die ein inländisches Unternehmen ausbildet, sind in

gleichem Masse zu berücksichtigen, wie die Lehrlinge, die ein ausländisches Unternehmen ausbildet.

Bst. o: Neu wird das Kriterium „Referenzen“ aufgenommen.

Abs. 3 entspricht dem geltenden Art. 44 Abs. 3 ÖAWG. Die Regelung, unter welchen Bedingungen ein solcher Ausschluss bzw. eine solche Benachteiligung erfolgt, ist in Art. 41 der Verordnung festgehalten.

Zu Art. 56 (Einbezug von Verbänden vor Zuschlagserteilung)

Gemäss dieser Bestimmung werden bei Vergaben von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen durch das Land die Gewerbe- und Wirtschaftskammer und bei öffentlichen Aufträgen des Landes, welche aufgrund von Planungsaufträgen vergeben werden, die Ingenieuren- und Architektenvereinigung angehört. Diese Regelungen entsprechen geltendem Recht. Bis anhin waren diese Regelungen teils im Gesetz (Art. 44 Abs. 4 ÖAWG) und teils in der Verordnung (Art. 39 Abs. 2 ÖAWV) enthalten, nun soll dieser Themenbereich einheitlich im gleichen Erlass geregelt werden.

Zu Art. 57 (Zuschlagserteilung bei gemeinsamen Projekten)

Es kommt immer wieder vor, dass bei einem Strassen- und Werkleitungsneubau verschiedene Werke betroffen und verschiedene öffentliche Auftraggeber beteiligt sind. Die Ausschreibung erfolgt in der Praxis meist über eine Offerte mit verschiedenen Kapiteln bezüglich der einzelnen Werke. Meist resultiert daraus, dass die Offertsteller bei unterschiedlichen Werken das günstigste Angebot stellen. Nachdem normalerweise das Land oder eine Gemeinde den Hauptanteil der Arbeiten vergibt, richten sich die anderen öffentlichen Auftraggeber nach diesen, d.h. sie vergeben den Auftrag an denselben Offertsteller. Müsste derjenige Offertsteller, der beim federführenden Auftraggeber das günstigste Angebot stellt, bei allen anderen Auftraggebern ein Abgebot machen, müsste er auf das

günstigste Angebot nochmals einiges an Rabatt gewähren und wäre damit nochmals billiger, als er ohnehin schon offeriert hat. Das wäre nicht vertretbar.

Um dieses Problem zu lösen, bestand bisher eine Regelung auf Ebene eines Regierungsbeschlusses. Diese soll nun teilweise, d.h. ohne Ausgleichszahlung, ins Gesetz übernommen werden.

Sind an Projekten mehrere Auftraggeber beteiligt (z.B. beim Strassenbau die verschiedenen Werkleitungseigentümer), so ist der Auftrag an den Offertsteller zu vergeben, welcher für alle Auftraggeber gesamthaft betrachtet die wirtschaftlich günstigste Offerte oder die Offerte mit dem niedrigsten Preis darstellt.

Zu Art. 58 (Zuschlagserteilung bei Rücktritt)

Nachdem neu der Zuschlag entweder der wirtschaftlich günstigsten Offerte oder an die Offerte mit dem niedrigsten Preis erteilt wird, ist auch diese Bestimmung gegenüber der geltenden Regelung (Art. 45 ÖAWG) entsprechend anzupassen.

Zu Art. 59 (Mitteilung der Vergabe)

Abs. 1: Nach der Vergabe ist den Offertstellern mitzuteilen, an wen der Zuschlag erfolgt ist. Dies erfolgt durch den Vergabevermerk.

Eine Kopie des Vergabevermerks wird auch der Gewerbe- und Wirtschaftskammer übermittelt, und zwar in den Fallen, in denen sie gemäss Art. 56 Abs. 1 angehört wurde. Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer veröffentlicht die vergebenen Aufträge in ihrer Zeitschrift.

Abs. 2: Zudem hat eine Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde über den vergebenen Auftrag zu erfolgen.

Abs. 3: Bei dem Inhalt des Vergabevermerks sowie der Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde handelt es sich um Detailbestimmungen, welche auf Verordnungsstufe (Art. 42 und 43 der Verordnung) geregelt werden sollen.

Zu Art. 60 (Vergabeverfügung)

Nicht berücksichtigten Offertstellern wird auf Antrag eine Vergabeverfügung zugestellt. Eine Ausnahme bilden jedoch die Fälle, in denen keine Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 68 Abs. 3 gegeben ist.

Ein Antragsrecht auf Zustellung einer Vergabeverfügung haben somit Offertsteller:

a) bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: bei Auftragswerten oberhalb von Franken 200'000;.
b) bei Vergaben von Bauaufträgen:

- sofern der Wert des Einzelbauauftrages oberhalb von Franken 200'000 oder
- wenn die Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte zur Anwendung gelangen. Dies ist der Fall, wenn der Gesamtauftragswert (vgl. Erläuterungen zu Art. 19) oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt und auch keine Lose im Sinne von Art. 23 Abs. 3 vorliegen.

Der Frist für die Stellung des Antrages auf eine rechtsmittelfähige Verfügung beträgt 10 Tage ab Zustellung des Vergabevermerkes.

Zu Art. 61 (Widerruf)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 48 ÖAWG mit der Ausnahme von Bst. d des Art. 48 Abs. 1 ÖAWG. Bst. d kann aufgehoben werden, da ein Widerruf des Auftrages bei Nichterbringung der Steuern und Sozialabgaben bereits aufgrund von Bst. c dieses Artikels in Verbindung mit Art. 28 Bst. f möglich ist. Bei den Bestimmungen über Steuern und Sozialabgaben handelt es sich nämlich um zwingende Auftragsbestimmungen.

Zu Art. 62 (Vertragsabschluss)

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer neueren Entscheidung (Entscheidung vom 3. Februar 2003, VBI 2002/19) festgehalten, dass der Zuschlag nicht ident sei mit dem Vertragsabschluss. Ein wirksamer Rechtsschutz würde zur Farce verkommen, wenn der Vertrag bereits durch den Vergabevermerk oder die Vergabeverfügung erfolgte. Die dem Vertragsschluss vorangehende Entscheidung des Auftraggebers darüber, mit welchem Offertsteller er den Vertrag abschliesse, müsse aufhebbar sein und es verbiete sich daher eine strikte Einheit von Zuschlag und Vertragsabschluss (vgl. VBI 2002/19, Ziff. 7). Um Rechtsklarheit zu schaffen, soll nun ausdrücklich im Gesetz verankert werden, dass der Zuschlag nicht den Vertragsabschluss bildet.

Zu Art. 63 (Weitergabe an Dritte; Subunternehmer)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 49 ÖAWG.

Zu Art. 64 bis 66 (VII. Organisation und Durchführung)

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich - mit kleinen sprachlichen Änderungen - den geltenden Art. 50 bis 52 ÖAWG.

Neu ist lediglich der Abs. 2 von Art. 66. Gemäss dieser Bestimmung erstellt die Regierung zudem vierteljährlich eine Statistik über die vergebenen Aufträge und übermittelt diese der Gewerbe- und Wirtschaftskammer. Diese Statistik dient der

Gewerbe- und Wirtschaftskammer als interne Information, damit sie sich ein Bild machen kann, wie viele Aufträge vergeben wurden sowie wie viele davon an inländische und wie viele an ausländische Unternehmen.

Zu Art. 67 (Anfechtbare Verfügungen)

In dieser Bestimmung wird festgelegt, welche Verfügungen des Auftraggebers angefochten werden können. Beschwerde kann nicht nur gegen die Vergabeverfügung, sondern auch gegen folgende Verfügungen erhoben werden:

a) Entscheid über die Auswahl der Bewerber im nicht offenen Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 5 und Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung gemäss Art. 35 Abs. 5;
b) Ausschluss gemäss Art. 49;
c) Vergabeverfügung gemäss Art. 60;
d) Subventionsentzug gemäss Art. 79;
e) Ausschluss gemäss Art. 80.

Zu Art. 68 (Beschwerde)

Abs. 1 und 2: Diese Bestimmungen listen auf, gegen Verfügungen welcher Auftraggeber Beschwerde an die Regierung sowie dass gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierung Beschwerde an die Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann.

Abs. 3: Beschwerden sollen nur bezüglich Vergaben oberhalb Franken 200‘000 möglich sein. Unterhalb dieses Auftragswertes sind Beschwerden nur möglich, sofern es sich um einen Auftrag handelt, bei dem die Bestimmungen oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte zur Anwendung gelangen. Dies ist bei Bauaufträgen der Fall, bei denen der Gesamtwert aller Bauaufträge oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt und sofern es sich nicht um Lose gemäss Art. 23 Abs. 3 handelt.

Zu Art. 69 (Beschwerdeberechtigung und Beschwerdebegründung)

Nachdem nicht nur gegen die Vergabeverfügung, sondern bereits gegen frühere Verfahrensschritte Beschwerde erhoben werden kann, war der Zwischensatz „welche nicht schon … sind“ zu streichen. Im übrigen entsprechen Abs. 1 bis 3 dem geltendem Art. 54 ÖAWG.

Zu Art. 70 (Inhalt der Beschwerdeschrift), Art. 71 (Wirkung der Beschwerde) und Art. 72 (Verfahrenskosten)

Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden Art. 55 bis 57 ÖAWG.

Zu Art. 73 (Voraussetzungen)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 58 ÖAWG, wobei jedoch in Abs. 3 die Verweisnorm anzupassen war.

Zu Art. 74 (Erlass und Aufhebung einstweiliger Verfügungen)

Diese Bestimmung entspricht – mit Ausnahme von Abs. 3 und 5 – dem geltenden Art. 59 ÖAWG.

Mit Abs. 3 wird eine Anpassung an die EWR-Richtlinien vorgenommen. In Abs. 5 letzten Satz wird neu die Höhe der Sicherheitsleistung gesetzlich festgelegt.

Zu Art. 75 bis 76 (C. Nichtigerklärung und Schadenersatz)

Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden Art. 60 und 61 ÖAWG. In Art. 76 wurde lediglich die Verweisnorm angepasst.

Zu Art. 77 (Bescheinigungsverfahren) und 78 (Schlichtungsverfahren)

Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden Art. 64 und 65 ÖAWG.

Zu Art. 79 (Entzug von Subventionen)

Neu wird der Entzug von Subventionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei Vergaben im Zusammenhang mit subventionierten Aufträgen auf Gesetzesstufe geregelt. Bis anhin war der Entzug von Subventionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Verordnungsstufe geregelt und zwar in der Verordnung zum Subventionsgesetz. Der Staatsgerichtshof erachtete diese Grundlagen, insbesondere für den Entzug von Pauschalsubventionen, nicht als hinreichend.

Entzogen werden Subventionen jeglicher Art, seien dies Subventionen, die aufgrund des Subventionsgesetzes oder aufgrund anderer Gesetze (z.B. Denkmalschutzgesetz) geleistet wurden. Bei den Gemeinden beispielsweise trifft dies bei Subventionen aufgrund des Subventionsgesetzes zu auf: die Pauschalsubventionen, Subventionen von Grossprojekten, Subventionen für Projekte von landesweitem oder regionalem Interesse, Subvention sonstiger Einzelprojekte.

Abs. 2 hält beispielhaft fest, wann eine schwere Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetz vorliegt, welche den gesamten Subventionsentzug rechtfertigt:

- die Anwendung eines nicht zulässigen Verfahrens
- die Bevorzugung eines ortsansässigen Offertstellers
- die Anwendung diskriminierender Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien

Zu Art. 80 (Ausschluss von Aufträgen)

Der schweizerische Bundesrat beabsichtigt ein Gesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (Botschaft, BBl. 2002, S. 3605) zu schaffen.
Schwarzarbeit umfasst im Wesentlichen:

- die nicht versteuerte Lohnarbeit,
- die nicht sozialversicherte Lohnarbeit,

- die unbewilligte Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte,
- den mit Lohnersatzleistungen (z. B. der Arbeitslosenversicherung) nicht verrechneten Bezug von Lohn,
- die Scheinselbstständigkeit (Simulation eines gewöhnlichen Auftrages oder eines Werkvertrages, obwohl eigentlich ein Arbeitsverhältnis besteht).

Wie in der Botschaft des Bundesrates zum oben erwähnten Gesetzesentwurf festgehalten ist, ist unbestritten, dass das Ausmass der Schwarzarbeit zugenommen hat. Im Durchschnitt der OECD-Staaten wird das Volumen auf 17% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) geschätzt, in Staaten mit hoher Steuerlast auf 27% und in Ländern mit vergleichsweise niedrigen Steuern wie der Schweiz auf 9%.

Die Folgen der Schwarzarbeit wiegen gemäss den Ausführungen in der Botschaft schwer: Illegal Beschäftigte geniessen einen stark eingeschränkten Sozialversicherungsschutz; den Sozialversicherungen entgehen Beiträge und der öffentlichen Hand Abgaben in Milliardenhöhe; Wettbewerbsverzerrungen erhöhen den Druck auf Unternehmungen, die sich an die Rechtsordnung halten. Schwarzarbeit tritt praktisch in allen Wirtschaftszweigen auf, gehäuft jedoch im Baugewerbe, im Gastgewerbe, in der Urproduktion, im Gartenbau, bei Reinigungsarbeiten und in Privathaushalten.

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit schlägt der Bundesrat u.a. vor, dass Schwarzarbeitgeber von Aufträgen der öffentlichen Hand ausgeschlossen werden.

In Liechtenstein existieren keine Zahlen über das Mass der Schwarzarbeit. Wie sich aufgrund von Betriebskontrollen in der Vergangenheit gezeigt hat, gibt es auch in Liechtenstein Schwarzarbeit. Die Regierung ist - wie der schweizerische Bundesrat - der Auffassung, dass Massnahmen gegen die Schwarzarbeit unternommen werden sollten. Eine wirksame Massnahme bildet den Ausschluss von Schwarzarbeitgebern von öffentlichen Aufträgen. Die Regierung schlägt deshalb

im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage eine entsprechende Regelung vor.

Die rechtsgleiche Umsetzung dieser Bestimmung macht es notwendig, dass ausländische Offertsteller vor der jeweiligen Auftragsvergabe entsprechende Nachweise vorlegen müssen.

Zu Art. 81 und 82 (Übergangsbestimmung und Durchführungsverordnung)
Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden Art. 66 und 67 ÖAWG.

Zu Art. 83 (Inkrafttreten)
Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit der Abänderung des geltenden ÖAWG in Kraft treten. Mit der Änderung des geltenden ÖAWG werden die Sektorenbestimmungen aus diesem gestrichen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNGSVORLAGE

Zu Art. 1 (Zweck)
Diese Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich dieser Verordnung; sie enthält die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

Zu Art. 2 (Begriffe)
Diese Bestimmung regelt die geschlechtsneutrale Formulierung dieser Verordnung.

Zu Art. 3 (EWR-Rechtsvorschriften)

Gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen EWR-Bestimmungen teils mittels Verweis auf die entsprechenden Stellen der Sektorenrichtlinie umgesetzt werden. Mittels Verweis sollen die Anhänge der Sektorenrichtlinie umgesetzt werden, in denen der Inhalt der Bekanntmachungen sowie der Mitteilungen an die EFTA-Überwachungsbehörde festgelegt ist.

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass EWR-Bestimmungen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich sind.

Die gültige Fassung der in dieser Verordnung genannten EWR-Vorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ergibt sich aus dem Anhang der Verordnung. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der in dieser Verordnung zitierten Rechtsvorschriften aus der aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101.

Zu Art. 4 (Gegenrecht)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 5 ÖAWV.

Zu Art. 5 (Zweistufige Anwendung bei Dienstleistungsaufträgen)

Diese Bestimmung entspricht – abgesehen von den Verweisnormen - dem geltenden Art. 6 ÖAWV.

Zu Art. 6 (Bauauftrag)

Abs. 1: Stellt der Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Aufträge Lieferungen (z.B. Kies, Holz) zur Verfügung, die für die Ausführung der Bauarbeiten erfor-

derlich sind, ist der Wert dieser Lieferungen bei der Berechnung des Bauauftragswertes zu berücksichtigen.

Abs. 2: Lieferungen und Dienstleistungen, welche für die Ausführung des Bauauftrages nicht erforderlich sind, dürfen hingegen nicht zum Wert des Bauauftrages hinzugefügt und somit als Bestandteil des Bauauftrages angesehen werden mit der Folge, die Lieferungen und Dienstleistungen der Anwendung des Gesetzes und der Verordnung zu entziehen. Solche Lieferungen sind etwa beim Bau eines Schulhauses die Lieferung der Stühle und Bänke.

Zur Art. 7 (Lieferungen und Dienstleistungen)

Abs. 1: Umfasst ein Auftrag sowohl Lieferungen und Dienstleistungen, sind für die Berechnung des Auftragswertes die Lieferungen und Dienstleistungen zu addieren. Als Beispiel sei die Lieferung und Installation von Computern genannt.

Abs. 2: Ist bei einem Auftrag gemäss Abs. 2, der Lieferungen und Dienstleistungen umfasst, der Wert der Lieferungen höher als derjenige der Dienstleistungen, so gilt er als Lieferauftrag. Im umgekehrten Fall, d.h. wenn der Wert der Dienstleistungen höher ist, gilt er als Dienstleistungsauftrag.

Zu Art. 8 (Leasing, Miete, Pacht, Ratenkauf und Aufträge ohne Gesamtpreis)

Sachtitel: Hier wird der Begriff „Dauerschuldverhältnis“ der Klarheit halber durch „Leasing, Miete, Pacht, Ratenkauf“ ersetzt.

Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem geltenden Art. 7 ÖAWV.

Zu Art. 9 (Regelmässige Aufträge und Daueraufträge)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 8 ÖAWV.

Zu Art. 10 (Optionen auf Folgeaufträge)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 9 ÖAWV mit der Änderung, dass - entsprechend der Sektorenrichtlinie - eine Einschränkung auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge vorgenommen wurde.

Zu Art. 11 (Versicherungs- und Bankdienstleistungen)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 10 ÖAWV.

Zu Art. 12 (Planungswettbewerbe (Ideen, Konzepte, Projekte))

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 11 ÖAWV.

Zu Art. 13 (Planungsaufträge)

Abs. 1 entspricht mit einer sprachlichen Umformulierung dem geltenden Art. 12 Abs. 3 ÖAWV.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 12 Abs. 1 ÖAWV. Hier wird jedoch im ersten Satzteil die eigenständige Vergabe der einzelnen Arbeitsgattungen generell formuliert. Im zweiten Satzteil wird die eigenständige Vergabe der Arbeitsgattungen beispielhaft für den Baubereich erläutert.

Zu Art. 14 (Rahmenübereinkünfte)

Der Wert einer Rahmenübereinkunft bemisst sich nach dem geschätzten Höchstwert der geplanten Aufträge, welche im Zeitraum der Geltung der Rahmenübereinkunft vergeben werden.

Zu Art. 15 (Inhalt)

Im Bereich der Sektoren wird anstatt von Vorinformation von regelmässiger Bekanntmachung gesprochen. Der Übersichtlichkeit und Leserlichkeit halber werden der Inhalt der regelmässigen Bekanntmachung sowie die Übermittlung und Ver-

öffentlichung der regelmässigen Bekanntmachung in zwei separaten Artikeln geregelt, nämlich Art. 15 und 16.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Abs. 1 von Art. 14 ÖAWV. Neu ist jedoch die Einschränkung im letzten Teilsatz von Bst. b. Betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist nur dann eine regelmässige Bekanntmachung zu veröffentlichen, wenn der geschätzte Gesamtwert der einzelnen Kategorien mindestens 750'000 Euro beträgt. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung von EWR-Recht.

Abs. 2: Da der Inhalt der regelmässigen Bekanntmachung recht umfangreich ist und auch immer wieder geändert wird, schlägt die Regierung zur rechtlichen Umsetzung lediglich einen Verweis in der Verordnung auf die entsprechenden Stellen bzw. den Anhang in der Sektorenrichtlinie vor. Dieser Anhang wird im Handbuch „Öffentliches Auftragswesen“ veröffentlicht und den öffentlichen Auftraggebern von der Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen in elektronischer Form zugestellt.

Abs. 3: Die Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung führt dazu, dass die Fristen für den Eingang der Offerten verkürzt werden können.

Zu Art. 16 (Übermittlung und Veröffentlichung)

Abs. 1 regelt neu, dass die öffentlichen Auftraggeber die regelmässige Bekanntmachung der Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen zu übermitteln haben. Diese leitet die regelmässige Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen weiter. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

Abs. 2 regelt die Art der Übermittlung der Bekanntmachungen an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen.

Abs. 3 bestimmt, in welcher Sprache die Veröffentlichung in den liechtensteinischen Publikationsorganen zu erfolgen hat und zwar in deutscher Sprache. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 14 Abs. 4 ÖAWV.

Abs. 4 regelt den Zeitpunkt der Veröffentlichung in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen. Diese darf nicht vor der Absendung der regelmässigen Bekanntmachung an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen erfolgen.

Abs. 5 hält fest, dass die regelmässige Bekanntmachung in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen keine weiteren Informationen enthalten darf, als welche dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen mitgeteilt wurden.

Zu Art. 17 (Grundsatz und Ausnahmen)

Der Übersichtlichkeit und Leserlichkeit halber werden der Grundsatz sowie die Ausnahme der Bekanntmachung, der Inhalt der Bekanntmachung, die Veröffentlichung sowie Übermittlung der Bekanntmachung in separaten Artikeln geregelt.

Abs. 2 hält fest, in welchen Fällen oberhalb der Schwellenwerte auf eine Bekanntmachung verzichtet werden kann.

Abs. 3 bestimmt, in welchen Fällen unterhalb der Schwellenwerte auf eine Bekanntmachung verzichtet werden kann.

Zu Art. 18 (a. Veröffentlichung einer Bekanntmachung)

Nachdem die Bekanntmachungsarten oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte sehr unterschiedlich sind, werden sie in separaten Abschnitten geregelt: oberhalb der Schwellenwerte (Art. 18 bis 20); unterhalb der Schwellenwerte (Art. 22).

Wie in Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes festgehalten, gibt es oberhalb der Schwellenwerte drei Möglichkeiten, wie eine Bekanntmachung erfolgen kann. Eine Möglichkeit besteht in der Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

Abs. 1 und 2: Da der Inhalt der Bekanntmachungen oberhalb der Schwellenwerte recht umfangreich ist und auch immer wieder geändert wird, schlägt die Regierung zur rechtlichen Umsetzung lediglich einen Verweis in der Verordnung auf die entsprechenden Stellen bzw. Anhänge in der Sektorenrichtlinie vor. Diese Anhänge werden im Handbuch „Öffentliches Auftragswesen“ veröffentlicht und den öffentlichen Auftraggebern in elektronischer Form zugestellt.

Zu Art. 19 (b. Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung samt Zusatzangaben)

Als weitere Möglichkeit kann die Bekanntmachung im Rahmen der regelmässigen Bekanntmachung erfolgen. In diesem Fall hat die regelmässige Bekanntmachung gemäss Art. 15 Zusatzangaben zu enthalten. In Abs. 1 werden diese Zusatzangaben nach Massgabe der Sektorenrichtlinie geregelt.

Zu Art. 20 (c. Veröffentlichung des Bestehens eines Prüfungssytems)

Abs. 1 regelt den Inhalt der Bekanntmachung, falls diese mittels Veröffentlichung des Bestehens eines Prüfungssystems erfolgt, durch Verweis auf den entsprechenden Inhalt in der Sektorenrichtlinie.

Abs. 2: Besteht ein Prüfungssystem, werden die Offertsteller in einem nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren aus den Unternehmen (Lieferanten, Bauunternehmern oder Dienstleistungserbringern) ausgewählt, die ins Verzeichnis gemäss Art. 40 Abs. 7 aufgenommen wurden.

Zu Art. 21 (Art der Veröffentlichung und Übermittlung)

Die Art der Veröffentlichung und Übermittlung der Bekanntmachung erfolgt analog den Bestimmungen über die Art der Veröffentlichung und Übermittlung der regelmässigen Bekanntmachung (vgl. Ausführungen zu Art. 16).

Zu Art. 22 (Inhalt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte)

Abs. 1 regelt den Inhalt der Bekanntmachungen für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte und Abs. 2 das Publikationsorgan, in dem die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind sowie die Sprache, in der die Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Zu Art. 23 (Inhalt)

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich beim Inhalt der Ausschreibungsunterlagen um eine Detailbestimmung, welche auf Verordnungsstufe geregelt werden soll.

Abs. 1 entspricht dem Abs. 1 des geltenden Art. 15 Abs. 1 ÖAWG.

Abs. 2 entspricht Abs. 2 des geltenden Art. 15 ÖAWG. Änderungen werden lediglich bei Bst. b und l vorgenommen:

In Bst. b wird festgehalten, welche Angaben der Auftraggeber bezüglich Variantenofferten zu machen hat.

Bst. l: Zur Erhöhung der Transparenz der Bewertung der Offerten wird vorgeschlagen, dass inskünftig in den Ausschreibungsunterlagen die Gewichtung der Kriterien anzugeben ist. In diesem Zusammenhang sei auf einen neueren Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen:

In der Entscheidung vom 4. August 2003 (VBI 2003/26) hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass es wünschenswert wäre, wenn die Gewichtung der Vergabekriterien in den Ausschreibungsunterlagen ziffernmässig bezeichnet würden. Wenn aber die Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen nicht angegeben sei, so dürfe dies nicht dazu führen, dass es dem Auftraggeber ermöglicht werde, im Nachhinein eine gewisse „Manipulationsmasse“ zu schaffen. Es sei also dem Auftraggeber untersagt, im Nachhinein eine solche Gewichtung vorzunehmen, die sich zum Vor- oder Nachteil eines einzelnen Offertstellers auswirken könnte. Dies bedeute nichts anderes, als dass in jenem Fall, in welchem in den Ausschreibungsunterlagen die Gewichtung der Kriterien nicht angegeben sei, die dort aufgezählten Kriterien in der dort aufgeführten Reihenfolge linear zu gewichten seien. Nur dies verhindere, dass der öffentliche Auftraggeber im Nachhinein eine Gewichtung vornehme, die sich nachteilig zu Ungunsten eines Offertstellers auswirken könnte. Zudem müsse jeder Offertsteller im Vornherein vertrauen können, dass die in den Offertunterlagen angegebenen Vergabekriterien objektiv und gegenüber jedem Offertsteller absolut gleichbehandelt angewendet würden (vgl. VBI 2003/26, Ziff. 18).

Abs. 3 entspricht Abs. 3 des geltenden Art. 15 ÖAWG.

Abs. 4 entspricht dem geltenden Art. 19 ÖAWV.

Zu Art. 24 (Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen)

In dieser Bestimmung soll der Grundsatz verankert werden, dass Ausschreibungsunterlagen den Offertstellern übermittelt werden. Es darf nicht sein, dass jeder Unternehmer persönlich die Ausschreibungsunterlagen abholen muss. Lediglich wenn eine Begehung obligatorisch vom Auftraggeber vorgeschrieben wird, kann auf eine Zustellung der Ausschreibungsunterlagen verzichtet werden.

Zu Art. 25 (Aufforderung zur Offertabgabe bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 20 ÖAWV.

Zu Art. 26 (Verweise auf andere als auf europäische Spezifikationen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte)

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 21 ÖAWV.

Zu Art. 27 (Qualitätssicherung der Verfahren)

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 22 ÖAWV.

Zu Art. 28 (Allgemeines)

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, in welcher Gemeinde ein Bewerber oder Offertsteller den Sitz hat. Es wird auf den Hauptsitz gemäss Öffentlichkeitsregistereintrag abgestellt. Eine Zweigniederlassung gilt nicht als Sitz. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes zu sehen, wonach auch mit Bewerbern ausserhalb der Gemeinde zu verhandeln ist, in der der Auftrag zur Ausführung gelangt.

Zu Art. 29 (Ohne vorgängige Bekanntmachung)

Wie bereits oben ausgeführt, kann der Auftraggeber die Verfahrensart frei wählen. Die Vergabe eines öffentlichen Auftrages ist in der Regel öffentlich bekannt zu machen (vgl. Art. 17). Diese Bestimmung regelt nach Massgabe der Sektorenrichtlinie, in welchen Fällen beim Verhandlungsverfahren bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte auf eine Bekanntmachung verzichtet werden kann.

Zu Art. 30 (Vergabevermerk bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren)

Abs. 1 und 2: Im nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung hat der Auftraggeber einen Vergabevermerk über die

Auswahl der Bewerber zu erstellen und diese an die Bewerber innert 14 Tagen seit der Auswahl zu verschicken.

Abs. 3: Auf Antrag der Bewerber erstellt der Auftraggeber bei Vergaben oberhalb von Auftragswerten von CHF 200‘000 sowie bei Bauaufträgen, welche den Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte unterliegen, unabhängig des Auftragswertes eine Vergabeverfügung zu. Der Antrag ist innert 10 Tagen ab der Zustellung der Mitteilung an den Auftraggeber zu richten.

Zu Art. 31 (Direktvergaben)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 48 ÖAWV.

Zu Art. 32 (Grundsatz)

Abs. 1, 2, 4 und 6 dieses Artikels entsprechen dem geltenden Art. 27 ÖAWV.

In Abs. 3 wurde – gegenüber dem geltenden Art. 27 Abs. 3 ÖAWV – der erste Satz geändert, da bei Vergaben im Bereich der Sektoren die Wahl der Verfahrensart frei ist. Im zweiten Satz wurde ein Schreibfehler korrigiert, nämlich „Büroeingang“ durch „Büroeignung“ ersetzt.

Abs. 5 wird - gegenüber dem geltenden Art. 27 Abs. 5 ÖAWV - klarer und verständlicher formuliert. Werden Planungsaufträge im Rahmen eines Wettbewerbes vergeben, so hat der Gewinner Anspruch auf den Planungsauftrag, d.h. auf die Ausführung der Planung des Projektes.

Zu Art. 33 (b. Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Preisgerichtes)

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Art. 28 ÖAWV, mit der Änderung in Abs. 1, dass nicht mehr mindestens die Hälfte sondern neu nur ein Drittel der Preisrichter Fachrichter sein müssen.

Zu Art. 34 (Übermittlung; Fristenlauf)

Abs. 1 und 3: Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Art. 29 ÖAWV mit der Änderung, dass sie um den Begriff „Bewerbungen“ bzw. „Bewerbung“ ergänzt wurden.

Abs. 2: Gemäss Sektorenrichtlinie müssen bei Ablauf der Fristen die Unterlagen (Anträge, Bewerbungen, Offerten usw.) beim Auftraggeber eingehen. Es reicht nicht, dass am letzten Tage der Frist die Unterlagen bei der Post oder einer Expressfirma aufgeben werden, sondern sie müssen beim Auftraggeber eintreffen.

Art. 35 (Dauer der Fristen)

Abs. 1 bis 3 entsprechen Abs. 1 bis 3 des geltenden Art. 33 ÖAWV.
Bei Abs. 4 wurde eine Anpassung an die Sektorenbestimmungen vorgenommen.

Zu Art. 36 (Dauer der Fristen)

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Art. 34 ÖAWV.

Zu Art. 37 (Offertöffnungsprotokoll)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 35 Abs. 1 ÖAWG mit der Änderung, dass in Bst. d „und Skonti“ gestrichen wurde. Da es sich beim Inhalt des Offertöffnungsprotokolls um eine Detailbestimmung handelt, soll er auf Verordnungsebene geregelt werden. Abs. 2 des geltenden Art. 35 ÖAWG ist in Art. 44 des Gesetzes geregelt.

Zu Art. 38 (Leistungsfähigkeit des Subunternehmers)

Stellt der Auftraggeber an den Bewerber bzw. Offertsteller bestimmte Anforderungen an dessen Leistungsfähigkeit, so hat der Subunternehmer, den der Bewerber bzw. Offertsteller beizuziehen beabsichtigt, ebenfalls die über die entsprechende Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Zu Art. 39 (Qualitätsnachweise)

Diese Bestimmung regelt nach Massgabe der Bestimmungen der Sektorenrichtlinie, welche Qualitätsnachweise der Auftraggeber bei Dienstleistungserbringern anzuerkennen hat.

Zu Art. 40 (Einrichtung eines Prüfungssystems)

Diese Bestimmung regelt nach Massgabe der Bestimmungen der Sektorenrichtlinie das Verfahren bezüglich der Einrichtung eines Prüfungssytems. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 38 ÖAWV.

Zu Art. 41 (Zurückweisung von Offerten)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 40 ÖAWV. Im Sachtitel soll jedoch neu von „Zurückweisung“ und nicht mehr von „Ausschluss“ von Offerten gesprochen werden, um Verwechslungen mit dem Ausschluss von Offerten gemäss Art. 46 des Gesetzes entgegenzuwirken.

Zu Art. 42 (Inhalt und Zustellung des Vergabevermerkes)

Abs. 1: Der Inhalt des Vergabevermerks war bis anhin im geltenden Art. 46 ÖAWG geregelt und soll neu, da es sich um eine Detailbestimmung handelt, auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Abs. 2: Der Vergabevermerk ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Zuschlag den Offertstellern zuzustellen.

Zu Art. 43 (Mitteilungen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte)

Da der Inhalt der Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde recht umfangreich ist und auch immer wieder geändert wird, schlägt die Regierung zur rechtlichen Umsetzung lediglich einen Verweis in der Verordnung auf die entsprechenden Stellen bzw. Anhänge in den EWR-Richtlinien vor. Diese Anhänge werden

im Handbuch „Öffentliches Auftragswesen“ veröffentlicht und den öffentlichen Auftraggebern in elektronischer Form zugestellt.

Zu Art. 44 (Aufbewahrung der Unterlagen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte)

Diese Bestimmung regelt nach Massgabe der Bestimmungen in der Sektorenrichtlinie, welche Unterlagen des Vergabeverfahren wie lange nach der Auftragsvergabe aufzubewahren sind.

Zu Art. 45 (Auskunftspflicht)

Bis anhin hatten die Auftraggeber der Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen jährlich eine Zusammenstellung über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge zuzustellen. Diese zugestellten Zusammenstellungen waren in der Vergangenheit teils mangelhaft, weshalb dazu übergegangen wurde, dass die Auftraggeber der Stabsstelle nur mehr die Vergabevermerke zustellen und die Zusammenstellung durch die Stabsstelle vorgenommen wird. Mit dieser Bestimmung soll nun eine Anpassung an die Praxis vorgenommen haben.

Diese Bestimmung regelt, dass die öffentlichen Auftraggeber der Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen die Vergabevermerke zuzustellen haben. Die Zustellung der Vergabevermerke an die Stabsstelle hat gleichzeitig mit der Zustellung der Vergabemerke an die Offertsteller zu erfolgen.

Zu Art. 46 (Statistik)

Abs. 1: Aufgrund der Vergabevermerke erstellt die Stabsstelle die Statistiken. Die Statistik gemäss Abs. 1 entspricht der Zusammenstellung gemäss geltendem Art. 50 Abs. 2 ÖAWV mit der Ergänzung um den „Namen des Auftragnehmers“. Der Name soll deshalb aufgenommen werden, damit aufgrund der Statistik festgestellt werden kann, welcher Unternehmer wie viele Aufträge bzw. welches Auftragsvolumen erhalten hat.

Abs. 2: Die Stabsstelle hat zudem die gemäss dem EWR-Recht und dem WTO-Übereinkommen geforderten Statistiken zu erstellen und diese den entsprechenden Stellen zu übermitteln.

4. GESETZESVORLAGE

Gesetz

vom

über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren, ÖAWSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

Art. 2

Begriffe, Abkürzungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) "Auftragnehmer": der Offertsteller, an den ein öffentlicher Auftrag vergeben worden ist;

b) "Bauauftrag": der schriftliche entgeltliche Vertrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer über die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und Planung oder - gleichgültig mit welchen Mitteln - die Durchführung von Tief- oder Hochbauarbeiten. Diese Aufträge können darüber hinaus die für ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen;

c) "Bauwerk": das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen oder seiner Bestimmung nach eine wirtschaftliche oder technische Aufgabe erfüllen soll;

d) "Bewerber": die natürliche oder juristische Person, die sich in einem nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren um eine Aufforderung zur Offertstellung beziehungsweise zur Teilnahme an einem Wettbewerb bewirbt;

e) "Dienstleistungsauftrag": der schriftliche entgeltliche Vertrag zwischen einem Auftraggeber und einem Offertsteller über die Erbringung einer Dienstleistung;

f) “Einrichtung des öffentlichen Rechts”: eine Einrichtung, die:

   aa) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind; und

   bb) Rechtspersönlichkeit besitzt; und

   cc) überwiegend vom Land, von Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

g) „EWR“: Europäischer Wirtschaftsraum;

h) "EWR-Abkommen": das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;

i) "Kollektivofferte" (Kollektivangebot): die gemeinsame Offerte mehrerer Offertsteller, die eine Arbeitsgemeinschaft bilden;

k) "Lieferauftrag": der schriftliche entgeltliche Vertrag zwischen einem Auftraggeber und einem Offertsteller über die Beschaffung von Waren, insbesondere durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption;

l) "Netzabschlusspunkte": die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind;

m) „öffentliches Unternehmen“: jedes Unternehmen, auf das die staatlichen Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Es wird vermutet, das ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, wenn die staatlichen Behörden unmittelbar oder mittelbar:

   aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen; oder

   bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen; oder

   cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;

n) "öffentliches Telekommunikationsnetz": die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übertragen werden;

o) "öffentliche Telekommunikationsdienste": die Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung das Land Liechtenstein insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut hat;

p) "Offerte" (Angebot): die Erklärung eines Offertstellers, einen öffentlichen Auftrag im Falle eines Zuschlags auszuführen;

q) "Offertsteller" (Anbieter): die natürliche oder juristische Person, die eine Offerte stellt. Offertsteller können auch Arbeitsgemeinschaften sein;

r) "Planungswettbewerb": das Verfahren, das dazu dient, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt;

s) „Rahmenübereinkunft“: eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge;

t) „technische Spezifikation“: die technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder Dienstleistung objektiv so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen;

u) "Telekommunikationsdienste": die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen;

v) "Variantenofferte" (Variantenangebot): die Offerte zu einer alternativen Ausführung des öffentlichen Auftrages;

w) „verbundenes Unternehmen“: jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über den konsolidierten Abschluss mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert ist; im Fall von Auftraggebern, die nicht unter diese Bestimmungen des PGR fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Bst. m ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es

aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften;

x) "WTO-Übereinkommen": das Übereinkommen vom 14. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen.

2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Auftraggeber

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch folgende Auftraggeber:

a) das Land Liechtenstein, die Gemeinden, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Unternehmen, sofern sie Tätigkeiten im Sinne von Art. 4 bis 6 ausführen;

b) private Unternehmen, die als eine ihrer Tätigkeiten eine Tätigkeit im Sinne von Art. 4 bis 6 oder verschiedene dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschliesslichen Rechten ausüben, die ihnen vom Land Liechtenstein oder von einer Gemeinde gewährt wurden;

c) Zusammenschlüsse des Landes Liechtenstein bzw. der Gemeinden mit privaten Unternehmen, sofern sie Tätigkeiten im Sinne von Art. 4 bis 6 ohne besondere oder ausschliessliche Rechte ausüben und die finanzielle Beteiligung des Landes Liechtenstein bzw. der Gemeinden am Auftrag 50 % oder mehr beträgt.

2) Als besondere und ausschliessliche Rechte im Sinne von Abs. 1 Bst. b und c gelten Rechte, die sich aus der vom Land Liechtenstein oder von den Gemein-

den aufgrund von Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne von Art. 4 bis 6 einem Auftraggeber oder mehreren Auftraggebern vorbehalten wird. Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschliesslichen Rechten wird insbesondere angenommen, wenn:

a) ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderen in Art. 4 bis 6 beschriebenen Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegnetz anbringen darf;
b) bei Tätigkeiten gemäss Art. 4 ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der vom Land Liechtenstein oder von den Gemeinden gewährte ausschliessliche Rechte geniesst.

Tätigkeiten

Art. 4

a) Wasser und Energie

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf folgende Tätigkeiten des Auftraggebers:

a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder Verteilung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme;
b) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 in Bezug auf Trinkwasser ausüben, wenn diese Aufträge im Zusammenhang stehen mit:

a) Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht; oder
b) der Ableitung und Klärung von Abwässern.

Art. 5

b) Verkehr

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich Verkehr, Schiene, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

2) Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäss von der zuständigen Stelle erteilten Auflagen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne.

Art. 6

c) Telekommunikation

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf folgende Tätigkeiten des Auftraggebers:

a) die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze;
b) das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste.

Ausnahmen von den Tätigkeiten

Art. 7

a) Ausübung anderer Tätigkeiten

1) Dieses Gesetzes findet keine Anwendung auf Aufträge oder Wettbewerbe, die ein Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Art. 4 bis 6 beschriebenen Tätigkeiten vergibt oder veranstaltet.

2) Die Auftraggeber teilen der EFTA-Überwachungsbehörde mit:

a) auf deren Verlangen alle Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 fallen; und
b) welche dieser Angaben aus geschäftlicher Sicht empfindlich sind und deshalb nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen sind.

Art. 8

b) Tätigkeiten ausserhalb des EWR

1) Dieses Gesetzes findet keine Anwendung auf Aufträge oder Wettbewerbe, die ein Auftraggeber zur Durchführung der in Art. 4 bis 6 beschriebenen Tätigkeiten in einem Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in einer Weise vergibt oder veranstaltet, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes im EWR verbunden ist.

2) Die Auftraggeber teilen der EFTA-Überwachungsbehörde mit:

a) auf deren Verlangen alle Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 fallen; und
b) welche dieser Angaben aus geschäftlicher Sicht empfindlich sind und deshalb nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen sind.

Art. 9

c) Schutz von Staatsinteressen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, wenn:

a) sie vom Land Liechtenstein für geheim erklärt werden;
b) deren Durchführung gemäss den liechtensteinischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmassnahmen erfordern; oder
c) der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

Art. 10

d) Vergabe gemäss internationalen Bestimmungen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, wenn deren Vergabe erfolgt:

a) aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation;
b) aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens und einem oder mehreren Drittstaaten für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Objekt.

Art. 11

e) Weiterveräusserung oder Vermietung

1) Dieses Gesetzes findet keine Anwendung auf Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräusserung oder Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschliessliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftraggegenstandes besitzt und dass andere Unternehmen die Möglichkeit haben, sie unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder vermieten.

2) Die Auftraggeber teilen der EFTA-Überwachungsbehörde mit:

a) auf deren Verlangen alle Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 fallen; und
b) welche dieser Angaben aus geschäftlicher Sicht empfindlich sind und deshalb nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen sind.

Art. 12

f) Dienstleistungsaufträge

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende Dienstleistungsaufträge:

a) Verträge - mit beliebigen Finanzmodalitäten - über den Erwerb oder die Miete von oder Rechten an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen. Das Gesetz findet jedoch auf finanzielle Dienstleistungsverträge Anwendung, die, gleich in welcher Form, gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden;
b) Aufträge über Fernsehsprechdienstleistungen, Telexdienste, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation;
c) Aufträge über Schieds- und Schlichtungsleistungen;
d) Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten;
e) Abschluss von Arbeitsverträgen;
f) Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschliesslich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistungen vollständig durch den Auftraggeber vergütet werden.

Art. 13

g) Aufträge an andere Auftraggeber

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge, die an eine Stelle vergeben werden, die gleichzeitig Dienstleistungsauftraggeber ist:

a) im Sinne des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen; und
b) aufgrund eines ausschliesslichen Rechts, das ihr durch kundgemachte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen wurde, sofern diese Vorschriften mit dem EWRA vereinbar sind.

Art. 14

h) Aufträge an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen; Vergabe durch gemeinsame Unternehmen

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge, die:

a) ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt; oder
b) ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 4 bis 6 gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist, sofern mindestens 80 % des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre im EWR erzielten durchschnittlichen Umsatzes im Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen. Werden die gleiche Dienstleistung oder gleichartige Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz im EWR zu berücksichtigen, der sich für diese Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt.

2) Die Auftraggeber teilen der EFTA-Überwachungsbehörde auf deren Verlangen folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung von Abs. 1 mit:

a) Namen der betreffenden Unternehmen;
b) Art und Wert der jeweiligen Dienstleistungsaufträge;
c) Angaben, die nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde

erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen nach Abs. 1 genügen.

Art. 15

i) Einkäufe von Telekommunikationsdiensten

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne von Art. 6 ausüben, für Einkäufe ausschliesslich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten.

2) Die Auftraggeber teilen der EFTA-Überwachungsbehörde mit:

a) auf deren Verlangen alle Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 fallen;
b) welche dieser Angaben aus geschäftlicher Sicht empfindlich sind und deshalb nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen sind.

Art. 16

k) Wasser und Energie

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, die vergeben werden:

a) von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen zur Beschaffung von Wasser;

b) von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung bei der Lieferung von Trinkwasser oder Strom an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch Auftraggeber wie öffentliche und private Unternehmen, sofern:

a) die Erzeugung von Trinkwasser oder Strom durch den betreffenden Auftraggeber zum Zwecke ihres Verbrauchs für die Ausübung einer anderen als der in Art. 4 Abs. 1 genannten Tätigkeit erfolgt; und
b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschliesslich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat.

3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung bei der Lieferung von Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch Auftraggeber wie öffentliche und private Unternehmen, sofern:

a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in Art. 4 Abs. 1 genannten Tätigkeit ergibt; und
b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und diese Lieferung unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschliesslich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.

Art. 17

l) Verkehr

Im Bereich des öffentlichen Busverkehrs finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

Art. 18

Vergabe von Aufträgen als Rahmenübereinkunft

1) Die Auftraggeber können eine Rahmenübereinkunft als Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag im Sinne dieses Gesetzes ansehen und gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes vergeben.

2) Haben Auftraggeber eine Rahmenübereinkunft gemäss Abs. 1 vergeben, so können sie bei der Vergabe von Aufträgen, denen diese Rahmenübereinkunft zugrunde liegt, das Verhandlungsverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung anwenden.

3) Die Auftraggeber dürfen die Inanspruchnahme von Rahmenübereinkünften nicht dazu missbrauchen, dass der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Art. 19

Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

1) Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen finden Anwendung:

a) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte, wenn der Wert des Einzelauftrages oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt;
b) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte, wenn der Wert des Einzelauftrages unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt.

2) Bei Bauaufträgen finden Anwendung:

a) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte, wenn die Summe aller Einzelbauaufträge eines Projektes oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt;
b) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte, wenn:
   aa) die Summe aller Einzelbauaufträge eines Projektes unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte liegt; oder
   bb) es sich um Lose gemäss Art. 23 Abs. 3 handelt.

3) Die EWR/WTO-Schwellenwerte werden von der Regierung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kund gemacht.

Art. 20

Diskriminierungsverbot und Verpflichtungsliste

1) Inländische Bewerber und Offertsteller sowie ausländische Bewerber und Offertsteller, mit deren Herkunftsstaat Gegenrecht besteht, dürfen nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung von ausländischen Bewerbern und Offertstellern ist ebenfalls nicht zulässig, falls eine staatsvertragliche Pflicht zur Gleichbehandlung auch ohne Gegenrecht besteht.

2) Die Regierung kann im Rahmen der in der liechtensteinischen Verpflichtungsliste enthaltenen Verpflichtungen den Beitritt neuer Mitglieder zum WTO-Übereinkommen und die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des WTO-Übereinkommens genehmigen.

Art. 21

Geheimhaltung

1) Die Auftraggeber können die Übermittlung technischer Spezifikationen an interessierte Unternehmen, die Prüfung und die Auswahl von Unternehmen und die Auftragsvergabe mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden.

2) Die Unternehmen können in Übereinstimmung mit den liechtensteinischen Rechtsvorschriften von einem Auftraggeber verlangen, dass die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gewahrt wird.

II. Auftragswert

Art. 22
Grundsatz

1) Als Auftragswert gilt der vom Auftraggeber nach Treu und Glauben geschätzte gesamte Wert des öffentlichen Auftrages ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Für die Berechnung des Auftragswertes ist in der Regel der Kostenvoranschlag des öffentlichen Auftraggebers massgebend.

2) Die Wahl der Berechnungsmethode sowie die Aufteilung von öffentlichen Aufträgen darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu umgehen. Art. 23 bleibt vorbehalten.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Berechnung des Auftragswertes im Falle von:

a) Bauaufträgen;
b) Lieferungen und Dienstleistungen;
c) Leasing, Miete, Pacht und Ratenkauf sowie Aufträge ohne Gesamtpreis;
d) regelmässigen Aufträgen oder Daueraufträgen;
e) Optionen auf Folgeaufträge;
f) Versicherungsdienstleistungen;
g) Bankdienstleistungen;
h) Planungswettbewerben;
i) Planungsaufträgen;
k) Rahmenübereinkünften.

Art. 23

Bildung von Losen

1) Die Ausführung öffentlicher Aufträge kann in Lose aufgeteilt werden, wenn dies aus sachlichen oder fachlichen Gründen geboten ist. Für die Berechnung des Auftragswertes ist in jedem Falle der gesamte Wert aller Lose massgebend.

2) Übersteigt der gesamte Wert aller Lose die Schwellenwerte, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte auf alle Lose Anwendung. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

3) Bei öffentlichen Bauaufträgen oberhalb der Schwellenwerte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte keine Anwendung auf Lose, deren Wert weniger als eine Million EURO beträgt, sofern die Summe dieser Lose 20 % des gesamten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

III. Vergabeverfahren

A. Bekanntmachung

Art. 24

Grundsatz

1) Die Vergabe eines öffentlichen Auftrages ist durch eine regelmässige Bekanntmachung (Art. 25), eine Bekanntmachung (Art. 26) sowie Ausschreibungsunterlagen (Art. 27) auszuschreiben. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Fälle, in denen auf eine Bekanntmachung gemäss Art. 26 verzichtet werden kann.

Art. 25

Regelmässige Bekanntmachung

1) Die Regierung bestimmt die Fälle, bei denen über die zur Vergabe anstehenden öffentlichen Aufträge oberhalb der Schwellenwerte eine regelmässige Bekanntmachung zu veröffentlichen ist.

2) Sie bestimmt mit Verordnung den Inhalt, die Form und den Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmässigen Bekanntmachung sowie deren Übermittlung an die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen und das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 26

Bekanntmachung

1) Oberhalb der Schwellenwerte kann die Bekanntmachung erfolgen durch:

a) die Veröffentlichung einer Bekanntmachung;
b) die Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung samt Zusatzangaben; oder
c) die Veröffentlichung über das Bestehen eines Prüfungssystems.

2) Unterhalb der Schwellenwerte erfolgt die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung den Inhalt, die Form und den Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung, der Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung samt Zusatzangaben, der Veröffentlichung über das Bestehen eines Prüfungssystems sowie deren Übermittlung an die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen und das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 27

Ausschreibungsunterlagen

Die Regierung bestimmt mit Verordnung den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen.

B. Zwingende Auftragsbestimmungen

Art. 28

Zwingende Auftragsbestimmungen

Zwingende Auftragsbestimmungen sind insbesondere die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über:

a) den Umweltschutz;
b) den Arbeitsschutz;
c) die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten;
d) die Gleichbehandlung von Mann und Frau;
e) die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern;
f) die Steuern und Sozialabgaben.

C. Technische Spezifikationen

Art. 29
Grundsatz

1) In den Ausschreibungsunterlagen werden die technischen Spezifikationen für den Auftrag festgelegt.

2) Verboten ist die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz “oder gleichwertiger Art” ist jedoch ausnahmsweise zulässig, sofern der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschreiben kann.

3) Die Auftraggeber dürfen Offerten nicht deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die sich auf Normen von EWR-Mitgliedstaaten beziehen, mit denen europäische Spezifikationen umgesetzt werden.

Art. 30
Verweis in Ausschreibungsunterlagen unterhalb der Schwellenwerte

In den Ausschreibungsunterlagen unterhalb der Schwellenwerte kann statt auf die europäischen technischen Spezifikationen auf bestehende liechtensteinische oder schweizerische technische Spezifikationen oder auf sonstige geeignete technische Spezifikationen verwiesen werden.

Art. 31

Verweis in Ausschreibungsunterlagen oberhalb der Schwellenwerte

1) In den Ausschreibungsunterlagen oberhalb der Schwellenwerte ist auf die europäischen technischen Spezifikationen zu verweisen. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2) Falls keine europäischen technischen Spezifikationen bestehen, sollten die technischen Spezifikationen nach Möglichkeit durch Bezugnahme auf andere im EWR gebräuchliche Normen festgelegt werden.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Fälle, in denen in Ausschreibungsunterlagen oberhalb der Schwellenwerte auf andere als auf bestehende europäische technische Spezifikationen verwiesen werden kann. In diesen Fällen hat der Auftraggeber die Gründe für die Ausnahme in der Bekanntmachung gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b aufzuführen.

D. Verfahrensarten

Art. 32

Wahl der Verfahrensart

1) Öffentliche Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte werden je nach Zweckmässigkeit im offenen, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren vergeben.

2) Steht die Erlangung eines Projektes oder Konzeptes im Vordergrund, können Planungswettbewerbe durchgeführt werden.

Art. 33

Offenes Verfahren

Im offenen Verfahren können von allen interessierten Personen aufgrund einer Bekanntmachung Offerten eingereicht werden.

Art. 34

Nicht offenes Verfahren

1) Im nicht offenen Verfahren können sich alle interessierten Personen aufgrund einer Bekanntmachung um eine Aufforderung zur Offertstellung bewerben. Der Auftraggeber wählt aus diesen Bewerber aus, die er zu einer Offertstellung auffordert. Unter den aufgeforderten Bewerbern muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

2) Der Auftraggeber kann eine Marge festlegen, innerhalb derer die Zahl der zur Offertstellung aufgeforderten Bewerbern liegt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter fünf liegen und die höchste Zahl der Marge kann auf zwanzig festgesetzt werden. Die Marge ist in der Bekanntmachung anzugeben.

3) Die Auswahl der Bewerber, die zur Offertstellung aufgefordert werden, erfolgt nach Eignungskriterien.

4) Die zur Offertstellung aufgeforderten Bewerber können ihre Offerte innerhalb der in der Aufforderung bezeichneten Frist stellen. Durch die Einreichung der Offerte werden sie zu Offertstellern.

5) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern die Ablehnung ihrer Bewerbung mittels Vergabevermerk mit. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird auf Antrag die Begründung für die Ablehnung mit Vergabeverfü-

gung eröffnet. Die Regierung regelt den Inhalt des Vergabevermerks sowie die Frist für die Antragstellung für die Vergabeverfügung mit Verordnung.

Art. 35

Verhandlungsverfahren

1) Bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte hat beim Verhandlungsverfahren in der Regel vorgängig eine Bekanntmachung zu erfolgen. In den von der Regierung mit Verordnung bestimmten Fällen sowie bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte kann auf eine vorgängige Bekanntmachung verzichtet werden.

2) Im Verhandlungsverfahren ohne vorgängiger Bekanntmachung lädt der Auftraggeber Personen seiner Wahl zu Verhandlungen über die Vergabe des öffentlichen Auftrages ein. Im Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung wählt der Auftraggeber unter den Bewerbern diejenigen aus, die er zu Verhandlungen einlädt. Der Auftraggeber hat nach Möglichkeit mit mindestens drei Personen bzw. Bewerbern zu verhandeln. Unter den Eingeladenen muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

3) Es ist auf jeden Fall auch mit Personen bzw. Bewerbern ausserhalb derjenigen Gemeinde zu verhandeln, in der der Auftrag zur Ausführung gelangt.

4) Die Auswahl der Personen bzw. Bewerber, die zur Offertstellung eingeladen werden, erfolgt nach Eignungskriterien.

5) Bei Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung teilt der Auftraggeber den nicht berücksichtigten Bewerbern die Ablehnung ihrer Bewerbung mittels Vergabevermerk mit. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird auf Antrag die Begründung für die Ablehnung mit Vergabeverfügung eröffnet.

Die Regierung regelt den Inhalt des Vergabevermerks sowie die Frist für die Antragstellung für die Vergabeverfügung mit Verordnung.

Art. 36

Planungswettbewerbe

1) Planungswettbewerbe können im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren durchgeführt werden.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung das Verfahren über die Durchführung von Wettbewerben, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung und die Unabhängigkeit des Preisgerichts.

E. Fristen

Art. 37

Dauer

Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Dauer der Fristen, insbesondere für:

a) die regelmässige Bekanntmachung;
b) die Bekanntmachung;
c) die Bewerbung im nicht offenen Verfahren;
d) die Offertstellung; und
e) die Beantwortung von Zusatzauskünften.

Art. 38

Berechnung

1) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, findet auf die Berechnung der Fristen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) Auf die Berechnung der Fristen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte findet das Staatsvertragsrecht, insbesondere die Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - 6.01) Anwendung.

IV. Offerte

Art. 39

Wirkungen

1) Mit der Offerte verpflichtet sich der Offertsteller, den öffentlichen Auftrag im Falle einer Zuschlagserteilung auszuführen. Mit der Offerte erklärt der Offertsteller insbesondere sein Einverständnis mit den Allgemeinen und Besonderen Auftragsbestimmungen.

2) Der Offertsteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Offertstellung. Ausnahmen können namentlich für planerische Vorleistungen gemacht werden und sind im Voraus bekannt zu geben.

Art. 40

Gültigkeit und Rücktritt

1) Ist in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt, bleiben Offerten bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Eingabefrist gültig.

2) Ein Rücktritt von der Offerte ist nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände zulässig.

3) Tritt der Offertsteller von der Offerte zurück, ohne dass ein ausserordentlicher Umstand gemäss Abs. 2 vorliegt, hat er eine Konventionalstrafe in der in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Höhe zu leisten.

Art. 41

Kollektivofferten

1) Kollektivofferten sind zulässig, sofern die Offertsteller eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

2) Kollektivofferten haben die beteiligten Unternehmen zu bezeichnen und sind von allen beteiligten Unternehmen zu unterzeichnen. Es ist anzugeben, welchem Unternehmen die Federführung bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages obliegt. Für die Ausführung des öffentlichen Auftrages haften die die Arbeitsgemeinschaft bildenden Offertsteller in jedem Falle zur ungeteilten Hand.

3) Arbeitsgemeinschaften haben innert der vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Frist die vom Auftraggeber bestimmte Rechtsform anzunehmen. Die Frist ist auf einen Zeitpunkt nach der Zuschlagserteilung festzulegen.

Art. 42

Variantenofferten

1) Variantenofferten können nur zusammen mit der Originalofferte eingereicht werden.

2) Die Variantenofferte hat lediglich Ausführungen darüber zu enthalten, inwiefern sie von der Originalofferte abweicht.

V. Offertöffnung, Eignungsprüfung und Offertprüfung

A. Offertöffnung

Art. 43

Grundsatz

1) Dem Auftraggeber steht es frei, ob er eine öffentliche oder nicht öffentliche Offertöffnung durchführen möchte. Die Offertöffnung obliegt dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten.

2) Von der Offertöffnung ausgeschlossen werden Offerten, die nach dem Ende der Eingabefrist eingereicht worden sind. Die Regierung regelt mit Verordnung die Fristen.

Art. 44

Offertöffnungsprotokoll

Das Offertöffnungsprotokoll wird von zwei Vertretern des Auftraggebers oder zwei Vertretern des Beauftragten oder je einem Vertreter des Auftragge-

bers und des Beauftragten unterzeichnet. Offertsteller haben einen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in das Offertöffnungsprotokoll. Die Regierung regelt den Inhalt des Offertöffnungsprotokolls mit Verordnung.

B. Eignungsprüfung

Art. 45
Eignung

Auftraggeber prüfen die Eignung von Bewerbern und Offertstellern aufgrund der von ihnen in den Ausschreibungsunterlagen festgesetzten Eignungskriterien.

Art. 46
Ausschluss

1) Bewerber und Offertsteller werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn ihnen die in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Eignung (Art. 45) fehlt oder wenn diese nicht nachgewiesen wird.

2) Bewerber und Offertsteller werden zudem ausgeschlossen, wenn:

a) über ihr Vermögen ein Konkurs- oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist;
b) sie sich in Liquidation befinden oder ihre berufliche Tätigkeit eingestellt haben;
c) sie rechtskräftig aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

d) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von den öffentlichen Auftraggebern nachweislich festgestellt wurde;
e) sie betreffend die Eignung in erheblichem Masse falsche Auskünfte erteilt haben;
f) sie ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind, oder nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften nicht erfüllt haben;
g) sie ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften nicht erfüllt haben.

3) Verlangt der Auftraggeber einen Nachweis darüber, dass die Ausschlussgründe nach Abs. 2 nicht vorliegen, hat er:

a) im Fall von Abs. 2 Bst. a, b und c einen Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes anzuerkennen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;
b) im Fall von Abs. 2 Bst. f und g eine von der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen.

4) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 3 vom betreffenden EWR-Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung vor einer hierfür zuständigen Behörde des Ursprungs- oder Herkunftsstaates ersetzt werden.

Art. 47

Einrichtung eines Prüfungssystems

1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung der Eignung von Unternehmen einrichten und betreiben.

2) Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder betreiben, sorgen dafür, dass sich Unternehmen jederzeit einer Prüfung unterziehen können.

3) Unternehmen, die die vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien erfüllen, werden in ein Verzeichnis aufgenommen.

4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren betreffend die Einrichtung eines Prüfungssystems.

C. Offertprüfung

Art. 48

Grundsatz

1) Die Offerten werden vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten fachlich und rechnerisch geprüft.

2) Der Auftraggeber kann zur Offertprüfung vom Offertsteller zusätzliche Auskünfte verlangen oder Sachverständige beiziehen. Die Kosten für den Beizug eines Sachverständigen trägt der Auftraggeber.

Art. 49

Ausschluss von Offerten

Von der Offertprüfung ausgeschlossen werden:

a) Offerten, denen wettbewerbswidrige Absprachen, insbesondere Preisabsprachen, zugrunde liegen;
b) Offerten, die den Allgemeinen und Besonderen Auftragsbestimmungen nicht entsprechen;
c) Offerten, die falsche oder irreführende Angaben enthalten;
d) Offerten nicht eingabeberechtigter Offertsteller;
e) Offerten von Offertstellern, die nach Art. 46 ausgeschlossen worden sind;
f) unvollständige Offerten nach Massgabe der Verhältnismässigkeit.

Art. 50

Offertvergleich

Der Auftraggeber vergleicht die Offerten und rangiert sie nach Massgabe der besten Erfüllung der Zuschlagskriterien.

Art. 51

Abgebotsrunden

Abgebotsrunden sind nicht zulässig; vorbehalten bleiben Abgebote gemäss Art. 58.

Art. 52

Unterofferten

1) Offerten, deren Offertbetrag bis zu 50 % unter dem Durchschnittswert aller Offerten liegt, können vom Auftraggeber einer Einzelüberprüfung unterzogen werden. Offerten, deren Offertbetrag mehr als 50 % unter dem Durchschnittswert aller Offerten liegt, müssen vom Auftraggeber einer Einzelüberprüfung unterzogen werden.

2) Vor Ablehnung der Offerten, welche gemäss Abs. 1 einer Einzelüberprüfung unterzogen werden, muss der Auftraggeber vom Offertsteller eine schriftliche Erläuterung über Einzelposten verlangen, wo er dies für angezeigt hält. Die anschliessende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

3) Der Auftraggeber kann Erläuterungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Leistung, der gewählten technischen Lösungen, aussergewöhnlicher Bedingungen, über die der Offertsteller bei der Erbringung der Leistung verfügt, oder der Originalität der Leistung des Offertstellers anerkennen.

4) Wenn die Ausschreibungsunterlagen den Zuschlag auf die Offerte mit dem niedrigsten Preis vorsehen, muss der öffentliche Auftraggeber bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte der EFTA-Überwachungsbehörde die Ablehnung von als zu niedrig erachteten Offerten mitteilen.

Art. 53

Staatliche Beihilfen

1) Offerten, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen von den Auftraggebern nur zurückgewiesen werden, wenn diese

den Offertsteller darauf hingewiesen haben und dieser nicht den Nachweis liefern konnte, dass die Beihilfe der EFTA-Überwachungsbehörde gemeldet oder von ihr genehmigt wurde.

2) Auftraggeber, die unter den Umständen gemäss Abs. 1 eine Offerte zurückweisen, müssen die EFTA-Überwachungsbehörde darüber informieren.

Art. 54

Berichtigung

Der Auftraggeber kann offensichtliche Schreib- oder Rechnungsfehler berichtigen oder innert einer von ihm bezeichneten Frist von höchstens zehn Tagen durch den Offertsteller berichtigen lassen.

VI. Zuschlag

A. Zuschlagserteilung

Art. 55

Zuschlagskriterien

1) Als Zuschlagskriterium gilt entweder die wirtschaftlich günstigste Offerte oder die Offerte mit dem niedrigsten Preis.

2) Die wirtschaftlich günstigste Offerte bestimmt sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

a) der Dauer und des Termins der Ausführung;
b) der Qualität;

c) des Preises;
d) der Anzahl Mitarbeiter und Qualifikation der Mitarbeiter;
e) den Betriebskosten;
f) des Kundendienstes, wie insbesondere des Betriebes und der Wartung;
g) der Versorgungssicherheit/Betriebssicherheit;
h) der Zweckmässigkeit;
i) der Ästhetik;
k) der Umweltverträglichkeit;
l) des technischen Wertes und der technischen Hilfe;
m) den Qualitätssicherungsmassnahmen;
n) der Lehrlingsausbildung;
o) den Referenzen.

3) Offerten betreffend Waren mit Ursprung ausserhalb der Schweiz, der EWR-Mitgliedstaaten oder von Staaten, mit denen keine bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen bestehen, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein zu den Märkten dieser Staaten gewährleistet wird, können ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Die Regierung regelt mit Verordnung, unter welchen Bedingungen ein solcher Ausschluss oder eine solche Benachteiligung möglich ist

Art. 56

Einbezug von Verbänden vor Zuschlagserteilung

1) Werden öffentliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren durch das Land Liechtenstein vergeben, wird die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein vor der Zuschlagserteilung angehört. Sie kann Empfehlungen aussprechen.

2) Werden öffentliche Aufträge im offenen oder nicht offenen Verfahren aufgrund von Planungswettbewerben durch das Land Liechtenstein vergeben, so wird die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung vor der Zuschlagserteilung angehört. Sie kann Empfehlungen aussprechen.

Art. 57

Zuschlagserteilung bei gemeinsamen Projekten

Projekte, bei denen verschiedene öffentliche Auftraggeber beteiligt sind, ist der Zuschlag an jene Offerte zu erteilen, welche für alle Auftraggeber gesamthaft betrachtet, die wirtschaftlich günstigste Offerte bzw. die Offerte mit dem niedrigsten Preis darstellt.

Art. 58

Zuschlagserteilung bei Rücktritt

1) Tritt der Offertsteller mit der wirtschaftlich günstigsten Offerte bzw. mit der Offerte mit dem niedrigsten Preis zurück, kommt jene Offerte zum Zuge, die unter den verbleibenden Offerten die preislich bzw. wirtschaftlich günstigste ist.

2) Ein Abgebot kann verlangt werden.

B. Zuschlagsverfahren

Art. 59
Mitteilung der Vergabe

1) Der Auftraggeber erstellt einen Vergabevermerk über das Ergebnis der Auftragsvergabe. Der Vergabevermerk wird allen Offertstellern zugestellt. Zudem erhält die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein eine Kopie des Vergabemerks bei Vergaben, bei denen sie gemäss Art. 56 Abs. 1 angehört wurde.

2) Der Auftraggeber übermittelt nach der Vergabe der EFTA-Überwachungsbehörde eine Mitteilung.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung:

a) den Inhalt des Vergabevermerks;
b) den Inhalt der Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde.

Art. 60
Vergabeverfügung

1) Nicht berücksichtigten Offertstellern wird auf Antrag eine Vergabeverfügung zugestellt. Kein Anspruch auf Zustellung einer Vergabeverfügung besteht jedoch bei Vergaben mit Auftragswerten, bei denen gemäss Art. 68 Abs. 3 keine Beschwerde möglich ist. Für die Bestimmung des Auftragswertes ist die Vergabesumme massgebend.

2) Die Frist für die Antragstellung beträgt zehn Tage nach der Zustellung des Vergabevermerks.

Art. 61

Widerruf

1) Öffentliche Aufträge können vom Auftraggeber widerrufen werden, sofern der Auftragnehmer:

a) die Zuschlagserteilung durch falsche oder unvollständige Angaben, insbesondere über Tatsachen, die für den Nachweis der Eignung wesentlich sind, entgegen Treu und Glauben erwirkt hat oder die Eignung nicht mehr besitzt;
b) dem Auftraggeber wesentliche, die Allgemeinen oder Besonderen Auftragsbestimmungen betreffende Tatsachen vorenthalten oder diese verletzt hat und diese Verletzung durch eine Verwarnung oder durch eine Änderung der Vergabe nicht behoben werden kann;
c) die Einhaltung der zwingenden Auftragsbestimmungen nicht oder nicht mehr gewährleistet;
d) wettbewerbswidrige Abreden, insbesondere Preisabsprachen, getroffen hat.

2) Öffentliche Aufträge können ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Auftraggeber berücksichtigt dabei den Stand der Ausführung des öffentlichen Auftrages sowie die Erheblichkeit der Verletzung der Widerrufsgründe nach Abs. 1.

3) Der Widerruf kann mit der Auflage verbunden werden, dass der Auftragnehmer den öffentlichen Auftrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zu einem bestimmten Ausführungsstand weiterführt.

4) Für den dem Auftraggeber durch Verspätung der Ausführung des Auftrages, durch Erteilung des Auftrages an einen anderen Offertsteller, durch Umtriebe und durch allfällige Mehrkosten entstandenen Schaden ist der Auftragnehmer schadenersatzpflichtig.

Art. 62

Vertragsabschluss

Der Zuschlag selbst bildet noch nicht den Vertragsabschluss.

C. Weitergabe und Subunternehmer

Art. 63

Weitergabe an Dritte; Subunternehmer

1) Die ganze oder teilweise Weitergabe öffentlicher Aufträge an Dritte und der Beizug von Subunternehmern bedarf einer Bewilligung durch den Auftraggeber. Sie ist nur unter ausserordentlichen Umständen zulässig.

2) Der Auftraggeber ist von einem Beizug von Subunternehmen in der Offerte oder zu dem Zeitpunkt zu unterrichten, in dem dessen Notwendigkeit bekannt wird. Ein Beizug von Subunternehmern nach der Offertstellung ist nur aus Gründen zulässig, die im Zeitpunkt der Offertstellung nicht vorgelegen haben.

3) Der Auftragnehmer haftet in jedem Falle für die Ausführung des öffentlichen Auftrages.

VII. Organisation und Durchführung

Art. 64

Aufsicht

1) Der Regierung obliegt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes.

2) Sie bestimmt mit Verordnung die Fälle, in denen den Auftraggebern eine Auskunftspflicht obliegt.

3) Die öffentlichen Auftraggeber sind gegenüber der Regierung beziehungsweise der damit beauftragten Amtsstelle zur Auskunft betreffend öffentliche Aufträge verpflichtet.

Art. 65

Verfahren

Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Landesverwaltungspflege.

Art. 66

Statistiken und Auskunftspflicht

1) Die Regierung erstellt jährlich eine Statistik über die Anwendung dieses Gesetzes. Die Auftraggeber haben der Regierung hierzu alle notwendigen oder zweckmässigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2) Die Regierung erstellt zudem vierteljährlich eine Statistik über die vergebenen Aufträge und stellt diese der Gewerbe- und Wirtschaftskammer zu.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten der Statistiken.

VIII. Rechtsmittel

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 67

Anfechtbare Verfügungen

Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

a) der Entscheid über die Auswahl der Bewerber im nicht offenen Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 5 und Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung gemäss Art. 35 Abs. 5;
b) der Ausschluss gemäss Art. 49;
c) die Vergabeverfügung gemäss Art. 60;
d) der Subventionsentzug gemäss Art. 79;
e) der Ausschluss gemäss Art. 80.

Art. 68

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen von Auftraggebern gemäss Art. 3 - mit Ausnahme der Regierung -, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen bezüglich die Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert bis zu 200 000 Franken (exklusiv Mehrwertsteuer) ist, sofern es sich nicht um einen Bauauftrag handelt, bei dem die Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte zur Anwendung gelangen, keine Beschwerde möglich.

Art. 69

Beschwerdeberechtigung und Beschwerdebegründung

1) Zur Beschwerdeführung berechtigt sind Bewerber und Offertsteller, denen aufgrund einer behaupteten Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist beziehungsweise zu entstehen droht.

2) Die blosse Unangemessenheit der Vergabeverfügung kann nicht geltend gemacht werden.

3) Es werden nur Beschwerdegründe berücksichtigt, die in der Beschwerde geltend gemacht werden. Den Behörden sind die notwendigen Beweise und Belege beizubringen.

Art. 70

Inhalt der Beschwerdeschrift

Die Beschwerden haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie die angefochtene Entscheidung;
b) die genaue Bezeichnung des Auftraggebers;

c) eine Darstellung des massgeblichen Sachverhaltes einschliesslich des Interesses am Vertragsabschluss;
d) Angaben über den behaupteten drohenden Schaden oder den bereits entstandenen Schaden des Beschwerdeführers;
e) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.

Art. 71

Wirkung der Beschwerde

Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 72

Verfahrenskosten

Die Behörden können zur Sicherstellung der Verfahrenskosten, einschliesslich allfälliger Kosten für Gutachten, Vorschüsse einheben.

B. Vorläufiger Rechtsschutz

Art. 73

Voraussetzungen

1) Zur Beseitigung eines dem Beschwerdeführer entstandenen oder zur Verhinderung eines dem Beschwerdeführer unmittelbar drohenden Schadens können in Fällen öffentlicher Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte einstweilige Verfügungen erlassen werden.

2) Der Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügungen hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

a) die Art der zu treffenden Massnahme;
b) die Zeit, für welche die einstweilige Verfügung beantragt wird;
c) die behauptete Rechtswidrigkeit;
d) den entstandenen oder unmittelbar drohenden Schaden;
e) eine Darstellung des massgeblichen Sachverhaltes.

3) Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen können nur zusammen mit einer Beschwerde nach Art. 68 gestellt werden.

Art. 74

Erlass und Aufhebung einstweiliger Verfügungen

1) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Massnahmen angeordnet werden.

2) Die Folgen einstweiliger Verfügungen für den Antragsteller, für andere Offertsteller und für den Auftragnehmer sind dem öffentlichen Interesse an der Ausführung des öffentlichen Auftrages gegenüberzustellen. Je nach dem Ergebnis dieser Gegenüberstellung ist vom Erlass abzusehen.

3) Die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung lässt die sonstigen Rechte des Antragstellers unberührt.

4) Einstweilige Verfügungen sind innert 14 Tagen nach dem Eingang des Antrages zu erlassen. Sind die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen, sind sie auf Antrag oder von Amtes wegen aufzuheben.

5) Der Erlass einstweiliger Verfügungen kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 5 % der Vergabesumme, jedoch mindestens 10 000 Franken.

C. Nichtigerklärung und Schadenersatz

Art. 75
Nichtigerklärung

1) Die diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen widersprechenden und für den Ausgang eines Vergabeverfahrens wesentlichen Entscheidungen oder Verfügungen des Auftraggebers können von der Rechtsmittelbehörde für nichtig erklärt werden.

2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen oder Verfügungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmen diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten des Vergabeverfahrens in Betracht.

3) Nach dem Vertragsabschluss ist unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lediglich festzustellen, ob die behauptete Rechtswidrigkeit besteht oder nicht.

Art. 76

Schadenersatz

1) Offertsteller besitzen einen Rechtsanspruch auf den Ersatz von Schäden, die ihnen Auftraggeber durch Entscheidungen oder Verfügungen verursacht haben, deren Rechtswidrigkeit gemäss Art. 75 festgestellt worden ist.

2) Der Schadenersatzanspruch umfasst die Aufwendungen des Offertstellers im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren.

3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes sinngemäss Anwendung.

D. Bescheinigungsverfahren und Schlichtungsverfahren

Art. 77

Bescheinigungsverfahren

1) Auftraggeber können ihre Vergabeverfahren und Vergabepraktiken regelmässig von einem Prüfer untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, dass diese Verfahren und Praktiken zum gegebenen Zeitpunkt mit den Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe und mit den diesbezüglichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften übereinstimmen.

2) Der Prüfer hat dem Auftraggeber schriftlich über die Ergebnisse der Untersuchung zu berichten. Vor Ausstellung einer Bescheinigung gemäss Abs. 1 an den Auftraggeber hat sich der Prüfer zu vergewissern, dass etwaige von ihm festgestellte Unregelmässigkeiten in den Vergabeverfahren und -praktiken des Auftraggebers beseitigt worden sind und dass der Auftraggeber geeignete Mass-

nahmen getroffen hat, die ein neuerliches Auftreten dieser Unregelmässigkeiten verhindern.

3) Auftraggeber, die eine Bescheinigung gemäss Abs. 1 erhalten haben, können dies in der Bekanntmachung erwähnen.

4) Die Regierung benennt nach Massgabe des Staatsvertragsrechtes die Prüfer.

Art. 78

Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde

1) Ein Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde kann in Anspruch nehmen, wer:

a) ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte; und
b) der Ansicht ist, dass ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrages durch einen Verstoss gegen die Bestimmungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. der dazu erlassenen Verordnungen ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

2) Anträge auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind schriftlich an die Regierung zu richten, die für ihre umgehende Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde sorgt.

IX. Sanktionen

Art. 79
Entzug von Subventionen

Leistet das Land Liechtenstein Subventionen an Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge von Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Privaten, sei dies aufgrund von Pauschalsubventionen oder Einzelsubventionen, und unterliegt die Vergabe dieser Aufträge den Bestimmungen dieses Gesetzes, so entzieht die Regierung bei schwerer Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Subvention ganz.

2) Als schwere Verletzung im Sinne dieses Gesetzes gilt insbesondere:

a) die Anwendung eines nicht zulässigen Verfahrens
b) die Bevorzugung eines ortsansässigen Offertstellers
c) die Anwendung diskriminierender Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien

Art. 80
Ausschluss von Aufträgen

1) Auftragnehmer, welche Schwarzarbeitnehmer beschäftigt haben, werden von der Regierung für die Dauer von bis zu fünf Jahren seit Feststellung der Beschäftigung von Schwarzarbeitnehmern von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen.

2) Schwarzarbeit umfasst im Wesentlichen:

a) die nicht versteuerte Lohnarbeit;
b) die nicht sozialversicherte Lohnarbeit;

c) die nicht bewilligte Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte;
d) den mit Lohnersatzleistungen nicht verrechneten Bezug von Lohn;
e) die Scheinselbstständigkeit.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 81
Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung, sofern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat.

Art. 82
Durchführungsverordnung

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

2) Sie kann die Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Liechtenstein mit Verordnung an eine Amtsstelle, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 83
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

4. VERORDNUNGSVORLAGE

Verordnung

vom

über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren, ÖAWSV)

Aufgrund von Art. 82 des Gesetzes vom ..... über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren, ÖAWSG), LGBl. ….. Nr. ……, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Durchführung des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ÖAWSG).

Art. 2

Begriffe

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

EWR-Rechtsvorschriften

1) Wird in dieser Verordnung auf EWR-Rechtsvorschriften verwiesen, so beziehen sich diese Verweise auf deren jeweils gültige Fassung, einschliesslich deren Abänderungen und Ergänzungen durch das EWR-Abkommen.

2) Die Bestimmungen der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

3) Die gültige Fassung der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ergibt sich aus Anhang 1 in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes in der EWR-Rechtssammlung.

4) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der in Abs. 1 genannten Rechtvorschriften aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 4

Gegenrecht

1) Ausländische Offertsteller und Bewerber werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in dem Masse berücksichtigt, wie liechtensteinische Offertsteller und Bewerber von den Behörden am Geschäftssitz des ausländischen Offertstellers bzw. Bewerbers bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht berücksichtigt werden.

2) Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen Nachweise über das Gegenrecht und dessen Gewährung verlangen oder er kann nach Einreichung der Offerte oder Bewerbung den Offertsteller bzw. Bewerber zur Abklärung des Gegenrechts und dessen Gewährung unter Fristsetzung beiziehen.

Art. 5

Zweistufige Anwendung bei Dienstleistungsaufträgen

1) Dienstleistungsaufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang 2 Teil A bilden und deren Auftragswerte oberhalb der Schwellenwerte liegen, werden nach den Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte vergeben.

2) Bei Dienstleistungsaufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang 2 Teil B bilden und deren Auftragswerte oberhalb der Schwellenwerte liegen, sind lediglich die Bestimmungen nach Art. 29 und 31 des Gesetzes sowie Art. 26 und 43 dieser Verordnung zu berücksichtigen; im Übrigen ist der Auftraggeber bei der Vergabe frei.

3) Dienstleistungsaufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang 2 Teil A und B bilden und deren Auftragswerte oberhalb der Schwellenwerte liegen, werden nach den Bestimmungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert überwiegt.

4) Bei Dienstleistungsaufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang 2 Teil B bilden und deren Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte liegen, ist der Auftraggeber frei, ob er nach den Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung vergeben möchte.

5) Dienstleistungsaufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang 2 Teil A und B bilden und deren Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte liegen, werden nach den Bestimmungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert überwiegt.

II. Berechnung des Auftragswertes

Art. 6
Bauaufträge

1) Stellt der Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Bauaufträge Lieferungen zur Verfügung, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, ist der Wert dieser Lieferungen bei der Berechnung des Auftragswertes zu berücksichtigen.

2) Der Wert der Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf nicht zum Wert dieses Bauauftrages hinzugefügt werden mit der Folge, dass die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung des Gesetzes und dieser Verordnung entzogen wird.

Art. 7

Lieferungen und Dienstleistungen

1) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfasst, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Diese Berechnung umfasst den Wert der Arbeiten für das Verlegen und Anbringen.

2) Ein öffentlicher Auftrag, der Dienstleistungen und Lieferungen umfasst, gilt als Lieferauftrag, wenn der Gesamtwert der Lieferungen höher ist als der Wert der vom Auftrag erfassten Dienstleistungen, und als Dienstleistungsauftrag, wenn der Gesamtwert der Dienstleistungen höher ist als der Wert der vom Auftrag erfassten Lieferungen.

Art. 8

Leasing, Miete, Pacht, Ratenkauf und Aufträge ohne Gesamtpreis

1) Bei Lieferaufträgen betreffend Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf gilt als Berechnungsgrundlage für den Auftragswert:

a) bei zeitlich begrenzten Verträgen der geschätzte Gesamtwert;
b) bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer der mit dem Faktor 48 multiplizierte Auftragswert aus der monatlichen Zahlung.

2) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird oder angegeben werden kann, gilt als Berechnungsgrundlage für den Auftragswert:

a) bei zeitlich begrenzten Verträgen der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese 48 Monate nicht überschreitet;
b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der mit dem Faktor 48 multiplizierte Auftragswert aus der monatlichen Zahlung.

Art. 9

Regelmässige Aufträge und Daueraufträge

Bei regelmässigen öffentlichen Aufträgen sowie bei Daueraufträgen betreffend Lieferungen und Dienstleistungen gilt als Berechnungsgrundlage für den Auftragswert:

a) entweder der tatsächliche Gesamtwert vergleichbarer öffentlicher Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Leistung folgenden zwölf Monate, oder
b) der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Leistung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist.

Art. 10

Optionen auf Folgeaufträge

Sehen öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge Optionen auf Folgeaufträge vor, so ist der Auftragswert unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

Art. 11

Versicherungs- und Bankdienstleistungen

Als Berechnungsgrundlage für den Auftragswert gelten:

a) bei Versicherungsdienstleistungen die Versicherungsprämie;
b) bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen.

Art. 12

Planungswettbewerbe (Ideen, Konzepte, Projekte)

Bei der Berechnung des Auftragswertes bei Planungswettbewerben, die keine Auftragsvergabe einer Dienstleistung zum Inhalt haben, werden die Gesamtheit der Preisgelder, die Aufwendungen des Preisgerichtes und die Entschädigungen an die Teilnehmer als Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

Art. 13

Planungsaufträge

1) Bei Aufträgen, die Planungen zum Gegenstand haben, berechnet sich der Auftragswert nach Honoraren (exklusiv Nebenkosten), Gebühren und Provisionen.

2) Öffentliche Planungsaufträge können für die einzelnen eigenständigen Arbeitsgattungen jeweils separat vergeben werden, wie beispielsweise im Baubereich Aufträge für die Arbeitsgattungen wie Architektur, Ingenieurplanungen aller Art und Bauleitung.

Art. 14

Rahmenübereinkünfte

Der Wert einer Rahmenübereinkunft wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge berechnet.

III. Vergabeverfahren

A. Bekanntmachungen

1. Regelmässige Bekanntmachung

Art. 15

Inhalt

1) Die Auftraggeber erstellen für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte eine nicht verbindliche regelmässige Bekanntmachung über:

a) die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen sobald wie möglich nach der Entscheidung, mit der die den Bauaufträgen zugrunde liegende Planung genehmigt wird;
b) die in den nächsten zwölf Monaten anstehenden Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäss Anhang Teil A sobald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres, wenn der geschätzte Gesamtwert der einzelnen Kategorie mindestens 750 000 Euro beträgt.

2) Der Inhalt der regelmässigen Bekanntmachung richtet sich nach Anhang XIV der Richtlinie 93/38/EWG.

3) Die Veröffentlichung von regelmässigen Bekanntmachungen führt zu einer Verkürzung der Fristen nach Art. 35 Abs. 1 Bst. b.

Art. 16

Übermittlung und Veröffentlichung

1) Zehn Tage vor der Veröffentlichung stellt der Auftraggeber der Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen die regelmässige Bekanntmachung zu. Die Stabsstelle leitet diese regelmässige Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften weiter, welche diese im Amtsblatt der Europäischen Union und in der Datenbank TED veröffentlicht. Die Stabsstelle muss den Tag der Absendung nachweisen können.

2) Die Übermittlung der regelmässigen Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften hat binnen kürzester Frist und in geeigneter Form zu erfolgen.

3) Die Auftraggeber veröffentlichen die regelmässige Bekanntmachung in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen in deutscher Sprache.

4) Die Veröffentlichung der regelmässigen Bekanntmachung erfolgt in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen frühestens am Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. In der regelmässigen Bekanntmachung ist dieser Zeitpunkt anzugeben.

5) Die regelmässige Bekanntmachung in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen darf nur die Angaben enthalten, welche an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft weitergeleitet wurden.

2. Bekanntmachung

Art. 17

Grundsatz und Ausnahme

1) Die beabsichtigte Vergabe öffentlicher Aufträge ist vorbehaltlich Abs. 2 und 3 mittels Bekanntmachung zu veröffentlichen.

2) Oberhalb der Schwellenwerte kann in den Fällen nach Art. 29 auf eine Bekanntmachung verzichtet werden.

3) Unterhalb der Schwellenwerte kann in den Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren unterhalb der Schwellenwerte gewählt wird, sowie bei Direktvergaben (Art. 31) auf eine Bekanntmachung verzichtet werden.

Inhalt der Bekanntmachung bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Art. 18

a) Veröffentlichung einer Bekanntmachung

1) Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte richtet sich der Inhalt der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Anhang XII der Richtlinie 93/38/EWG.

2) Bei Wettbewerben oberhalb der Schwellenwerte richtet sich der Inhalt der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Anhang XVII der Richtlinie 93/38/EWG.

Art. 19

b) Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung mit Zusatzangaben

1) Erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung, so hat diese neben dem Inhalt gemäss Art. 15 Abs. 2 folgende Zusatzangaben zu enthalten:

a) die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, müssen speziell genannt sein;
b) den Hinweis darauf, dass dieser Auftrag im nicht offenen oder Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben wird, sowie die Aufforderung an die interessierten Unternehmen, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen;
c) den Hinweis darauf, dass der Auftraggeber alle Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Offertsteller oder der Bewerber an einer Verhandlung begonnen wird. Diese Angaben müssen mindestens Folgendes umfassen:
    1. die Art und Menge, einschliesslich etwaiger Optionen auf zusätzliche Aufträge, und die möglichenfalls vorgesehene Frist für die Inanspruchnahme dieser Optionen; bei wiederkehrenden Aufträgen die Art und Menge und die möglichenfalls vorgesehene Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen;
    2. die Art des Verfahrens; nicht offenes oder Verhandlungsverfahren;
    3. gegebenenfalls den Zeitpunkt, zu dem bei Lieferaufträgen die Lieferung bzw. bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden;

4. die Anschrift und der letzte Tag für die Vorlage des Antrags auf Aufforderung zur Offertabgabe sowie die Sprache, in denen die Offerten abzugeben sind;
5. die Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt und die Auskünfte gibt, die für den Erhalt der Spezifikationen und anderer Dokumente notwendig sind;
6. alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben, die von den Unternehmen verlangt werden;
7. die Höhe der für die Ausschreibungsunterlagen zu entrichtenden Beträge und Zahlungsbedingungen;
8. die Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Kauf, Leasing, Miete oder Ratenkauf oder mehrere dieser Arten.

2) Dient die regelmässige Bekanntmachung als Ausschreibung, so dürfen zwischen deren Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Zusendung der Aufforderung an die Bewerber höchstens zwölf Monate vergangen sein.

Art. 20

c) Veröffentlichung des Bestehens eines Prüfungssystems

1) Der Inhalt der Bekanntmachung durch Veröffentlichung des Bestehens eines Prüfungssystems richtet sich nach Anhang XIII der Richtlinie 93/38/EWG.

2) Die Offertsteller werden in einem nicht offenen Verfahren oder in einem Verhandlungsverfahren aus den Unternehmen ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Prüfungssystems qualifiziert haben.

Art. 21

Art der Veröffentlichung und Übermittlung

1) Zehn Tage vor der Veröffentlichung stellt der Auftraggeber der Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte die Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20 zu. Die Stabsstelle leitet die Bekanntmachungen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften weiter, welches die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Datenbank TED veröffentlicht. Die Stabsstelle muss den Tag der Absendung nachweisen können.

2) Die Übermittlung der Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften haben binnen kürzester Frist und in geeigneter Form zu erfolgen.

3) Die Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20 sind in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

4) Die Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20 in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen erfolgen frühestens am Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. In den Bekanntmachungen ist dieser Zeitpunkt anzugeben.

5) Die Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20 in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen darf nur die Angaben enthalten, welche an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft weitergeleitet wurden.

Art. 22

Inhalt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

1) Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte hat die Veröffentlichung der Bekanntmachung zu beinhalten:

a) die Bezeichnung des Auftraggebers;
b) die Anschrift des Auftraggebers;
c) den Gegenstand des Auftrages;
d) die Bezeichnung der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen eingesehen oder bezogen werden können;
e) die Eingabefrist;
f) die Bezeichnung der Verfahrensart;
g) die Bezeichnung der Stelle, bei der Offerten eingegeben werden können.

2) Die Bekanntmachung der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte ist in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

3. Ausschreibungsunterlagen

Art. 23

Inhalt

1) Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die Allgemeinen und Besonderen Auftragsbestimmungen.

2) Allgemeine Auftragsbestimmungen beinhalten insbesondere:

a) Angaben über den Gegenstand des Auftrages;
b) Angaben, ob Variantenofferten zugelassen sind und, wenn sie zugelassen sind, die Mindestanforderungen, die Variantenofferten erfüllen müssen sowie die Art und Weise, wie sie eingereicht werden können;
c) die Bildung von Losen;
d) die Bedingungen für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften;
e) die Bedingungen für den Beizug von Subunternehmern. Bedingungen können Angaben über die Namen und die Qualifikationen der Subunternehmer sein;
f) die Nachweise der Eignung;
g) die Bezeichnung der Stelle, die über die zwingenden Auftragsbestimmungen Auskunft erteilt;
h) die Berücksichtigung von Bemerkungen, Vorbehalten, Ergänzungen und dergleichen in Offerten;
i) die Sprache, in der die Offerte abzufassen ist;
k) gegebenenfalls Ort und Zeitpunkt der Offertöffnung sowie die Bezeichnung der Personen, die an der Offertöffnung teilnehmen können;
l) das Zuschlagskriterium; die Kriterien bei der Beurteilung der wirtschaftlich günstigsten Offerte sowie die Gewichtung der einzelnen Kriterien;
m) die Form der Übermittlung der Offerten;
n) die Folgen der Nichterfüllung der Auftragsbestimmungen;
o) die Bezeichnung der Höhe der Konventionalstrafe in Fällen gemäss Art. 40 Abs. 3 des Gesetzes.

3) Die Besonderen Auftragsbestimmungen enthalten die Einzelheiten über die Ausführung des Auftrages. Dies sind insbesondere:

a) Angaben über den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer;

b) ein detaillierter Leistungsbeschrieb;
c) Verweise auf technische Spezifikationen.

4) Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Art. 24

Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen werden sämtlichen interessierten Personen mit der Post oder in anderer Form übermittelt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die interessierten Personen auf eine Zustellung verzichten oder in denen eine Begehung vom Auftraggeber als obligatorisch vorgeschrieben wird.

Art. 25

Aufforderung zur Offertabgabe bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren bei Auftragswerten oberhalb der Schwellenwerte fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Offerte einzureichen. Der Aufforderung sind die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige ergänzende Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a) die Frist für den Eingang der Offerten sowie die Bekanntgabe der Abgabestelle und der zulässigen Sprache(n);
b) gegebenenfalls die Bekanntgabe der Stelle, bei der allfällig ergänzende Unterlagen angefordert werden können; die Angabe der Frist, bis zu der diese angefordert werden können; die Bekanntgabe des Betrages und der Zah-

lungsbedingungen, die gegebenenfalls für die Zusendung der zusätzlichen Unterlagen zu entrichten sind;

c) den Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung.;
d) die Bezeichnung der Unterlagen, die gegebenenfalls der Offerte beizufügen sind;
e) die Kriterien für die Auftragsvergabe, soweit sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
f) alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

B. Technische Spezifikationen

Art. 26

Verweise auf andere als auf europäische technische Spezifikationen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

1) Auf europäische technische Spezifikationen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte muss nicht verwiesen werden, wenn:

a) es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit den europäischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
b) die Anwendung der europäischen technischen Spezifikationen den Auftraggeber entweder zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingen würde, deren Einsatz mit bereits in Betrieb genommenen Einrichtungen oder Geräten nicht vereinbar ist oder wenn sie unverhältnismässig hohe Kosten oder unverhältnismässige technische Schwierigkeiten verursacht. Dies gilt nur im Rahmen einer klar bezeichneten und festgelegten Strategie, die auf die Verpflichtung zur Übernahme europäischer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist abzielt;

c) der Gegenstand des Auftrages von innovativer Art ist und die Anwendung der europäischen technischen Spezifikationen aus diesem Grund nicht angemessen wäre;
d) die betreffende europäische Spezifikation für die geplante spezielle Ausführung ungeeignet ist oder den seit ihrer Verabschiedung eingetretenen technischen Entwicklungen nicht Rechnung trägt. Die Auftraggeber, die diese Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, teilen der zuständigen Normungsstelle oder jeder anderen zur Revision der europäischen Spezifikation befugten Stelle mit, aus welchen Gründen sie die europäischen Spezifikationen für ungeeignet halten und beantragen deren Revision.

2) Unter liechtensteinischen Normen und technischen Spezifikationen werden auch in Liechtenstein zur Anwendung gelangende Normen und technische Spezifikationen verstanden.

C. Verfahrensarten

Art. 27
Qualitätssicherung der Verfahren

1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass sorgfältig vorbereitete, fachlich, rechtlich wie finanziell geklärte Aufträge zur Bekanntmachung gelangen und ordnungsgemäss durchgeführt werden. Für die sachgerechte Vorbereitung von Bekanntmachungen oder Vergaben unterhalb wie oberhalb der Schwellenwerte beauftragt der Auftraggeber qualifizierte und im jeweiligen Fachgebiet erfahrene Fachkräfte.

2) Die mit der Vorbereitung und Durchführung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge bzw. von Planungswettbewerben beauftragten Fachleute

sind von der Konkurrenz bzw. von einer Teilnahme am Planungswettbewerb ausgeschlossen.

3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben oder eingeladenen Wettbewerben des Landes Liechtenstein werden die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung, die Gewerbe- und Wirtschaftskammer oder andere Berufsverbände beigezogen.

4) Andere Auftraggeber als das Land Liechtenstein ziehen nach Möglichkeit ebenfalls Berufsverbände bei.

Verhandlungsverfahren

Art. 28

a) Allgemeines

Bei der Beurteilung, in welcher Gemeinde ein Bewerber oder Offertsteller seinen Sitz hat, ist auf den Hauptsitz gemäss Öffentlichkeitsregistereintrag abzustellen.

Art. 29

b) Ohne vorgängige Bekanntmachung

Oberhalb der Schwellenwerte darf das Verhandlungsverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung in folgenden Fällen zur Anwendung gelangen:

a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorgängiger Bekanntmachung keine oder keine geeigneten Offerten abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden;

b) wenn ein Auftrag nur zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt wird und sofern diese Vergabe eines derartigen Auftrags einer Bekanntmachung für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift;

c) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschliesslichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann;

d) wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die für das offene, das nicht offene oder das Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten (Dringlichkeitsfälle);

e) im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen vom ursprünglichen Lieferanten durchgeführten Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, sofern ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, dass der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismässige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde;

f) für die Vergabe zusätzlicher Bauarbeiten oder Dienstleistungen an einen Auftragnehmer, die bisher nicht vorgesehen waren, aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung des Bauauftrages bzw. Dienstleistungsauftrages erforderlich sind, sofern der Auftrag an das Unternehmen vergeben wird, das den ersten Auftrag ausführt, wenn:

   1. sich diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen; oder

2. diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind;

g) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Grundentwurf Gegenstand eines ersten Auftrages war, der nach einer Bekanntmachung vergeben wurde. Auf die mögliche Auftragsergänzung des Auftrages ist bereits bei der Ausschreibung des ersten Vorhabens hinzuweisen. Für die Berechnung des Gesamtauftragswertes ist die Gesamtsumme aller Aufträge massgebend;

h) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden;

i) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenübereinkunft vergeben werden sollen, sofern die in Art. 18 des Gesetzes genannte Bedingung erfüllt ist;

k) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt;

l) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Lieferanten, der seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens;

m) im Falle von Dienstleistungsaufträgen, wenn im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag gemäss den Wettbewerbsbestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

Art. 30

Vergabevermerk bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren

1) Bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung erstellt der Auftraggeber über die Auswahl der Bewerber einen Vergabevermerk mit folgenden Angaben:

a) den Namen und die Anschrift des Auftraggebers;
b) den Gegenstand des Auftrages;
c) die Namen der berücksichtigten Bewerber und die Gründe für ihre Auswahl;
d) die Verfahrensart und, falls das Verhandlungsverfahren gewählt wurde, die Gründe für dessen Wahl;
e) das Verfahren für die Zustellung einer Vergabeverfügung.

2) Innert 14 Tagen nach Auswahl der Bewerber übermittelt der Auftraggeber allen Bewerbern den Vergabevermerk nach Abs. 1.

3) Nicht berücksichtigten Bewerbern wird auf Antrag eine Vergabeverfügung über die Auswahl und die Gründe für die Nichtberücksichtigung zugestellt. Kein Anspruch auf Zustellung einer Vergabeverfügung besteht jedoch bei Auftragswerten, bei denen gemäss Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes keine Beschwerde möglich ist. Die Frist für die Antragsstellung beträgt zehn Tage seit der Zustellung der Mitteilung nach Abs. 1.

Art. 31

Direktvergaben

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können bis zu einem Auftragswert von 30 000 Franken direkt vergeben werden. Es hat eine Vergabe nach marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

Planungswettbewerb

Art. 32

a) Grundsatz

1) Für die Durchführung von Planungswettbewerben in den Bereichen Bauwesen und Raumplanung sind die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) aufgestellten Normen betreffend das Wettbewerbsverfahren verbindlich.

2) Für die Durchführung von Planungswettbewerben in den anderen Bereichen kann der Auftraggeber die Regeln der jeweiligen Berufsverbände für anwendbar erklären; falls keine derartigen Regeln bestehen, finden die Bestimmungen des SIA analog Anwendung.

3) Planungswettbewerbe erfolgen je nach Zweckmässigkeit im offenen, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren. Im nicht offenen Verfahren erfolgt die Auswahl der Bewerber in der ideen-, konzept- oder projektorientierten Selektion, nach Büroeignung oder durch Losentscheid.

4) Planungswettbewerbe sind durch vom Auftraggeber beauftragte mit dem Wettbewerbswesen vertraute Fachleute vorzubereiten und durchzuführen. Sie müssen auf klar und eindeutig abgefassten und nicht diskriminierenden Vorga-

ben beruhen, die vom Auftraggeber in der Bekanntmachung bezeichnet werden. Unter den Teilnehmern muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

5) Werden Planungsaufträge auf der Grundlage von Planungswettbewerben vergeben, hat der Gewinner des Wettbewerbes grundsätzlich Anspruch auf den gesamten Planungsauftrag.

6) Planungswettbewerbe werden anonym durchgeführt. Die Anonymität ist auch bei mehrstufigen Verfahren bis zum Abschluss des Planungswettbewerbs zu gewährleisten. Verstösse dagegen führen zum Ausschluss vom Planungswettbewerb oder nötigenfalls zu dessen Ungültigkeit.

Art. 33

b) Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Preisgerichts

1) Das Preisgericht setzt sich aus Preisrichtern zusammen, die von den Teilnehmern unabhängig sind. Das Preisgericht muss jene Qualifikation aufweisen, um eine fachgerechte Beurteilung der Projekte und deren Anforderungen zu gewährleisten. Mindestens ein Drittel der Preisrichter müssen Fachrichter sein.

2) Wird von den Teilnehmern des Wettbewerbs eine bestimmte fachliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

3) Das Preisgericht beurteilt die Projekte unter Ausschluss der Teilnehmer und der Öffentlichkeit.

D. Fristen

1. Allgemeines

Art. 34

Übermittlung; Fristenlauf

1) Die Bewerbungen bzw. Offerten sind bei der vom Auftraggeber bezeichneten Abgabestelle persönlich abzugeben oder mit der Post oder einer anderen Express-Speditionsfirma zu übermitteln.

2) Die Bewerbung bzw. Offerten gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie bis um 17.00 Uhr des letzten Tages der in der Bekanntmachung genannten Frist bei der vom Auftraggeber bezeichneten Abgabestelle einlangen.

3) Die Auftraggeber können die Übermittlung der Bewerbung bzw. Offerte auch auf andere als in Abs. 1 beschriebene Weise zulassen. Die Auftraggeber können in solchen Fällen verlangen, dass die Bewerbungen bzw. Offerten umgehend schriftlich bestätigt werden.

2. Fristen bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte

Art. 35

Dauer der Fristen

1) Für das offene Verfahren gelten folgende Mindestfristen:

a) 52 Tage für den Eingang der Offerte, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an;

b) 22 bis 36 Tage für den Eingang der Offerte, wenn vorgängig eine regelmässige Bekanntmachung gemäss Art. 15 erfolgt ist;
c) mindestens 52 Tage und höchstens zwölf Monate zwischen regelmässiger Bekanntmachung und Bekanntmachung;
d) sechs Tage für die Zusendung von Ausschreibungsunterlagen nach Einreichung des entsprechenden Antrages;
e) sechs Tage vor Ende der Eingabefrist für die Beantwortung von Zusatzauskünften.

2) Für das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung gelten folgende Fristen:

a) 37 Tage für den Eingang einer Bewerbung, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an; diese Frist darf auf keinen Fall kürzer sein als 24 Tage;
b) die Frist für den Eingang der Offerten kann im Einvernehmen mit den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden und hat für alle Bewerber gleich lang zu sein; falls kein Einvernehmen zustande kommt, hat sie in der Regel 24 Tage zu betragen und darf in keinem Fall kürzer als 10 Tage von der Aufforderung zur Offertabgabe sein;
c) sechs Tage vor Ende der Eingabefrist für die Beantwortung von Zusatzauskünften.

3) Können die Offerten nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in spezielle Ausschreibungsunterlagen an Ort und Stelle erstellt werden, so sind die Fristen nach Abs. 1 und 2 entsprechend zu verlängern.

4) Anträge auf Teilnahme am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sowie die Aufforderung zur Offertabgabe sind auf dem schnellst möglichen Weg zu übermitteln. Werden Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiber, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch

übermittelt, so sind sie vor Ablauf der entsprechenden Fristen brieflich zu bestätigen.

3. Fristen bei Verfahren unterhalb der Schwellenwerte

Art. 36

Dauer der Fristen

1) Beim offenen Verfahren gilt eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur Eingabe der Offerten bei der Abgabestelle.

2) Beim nicht offenen Verfahren gilt eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung der Bewerbungen. Den ausgewählten Bewerbern ist eine Frist von 14 Tagen für die Einreichung ihrer Offerte einzuräumen.

3) Beim Verhandlungsverfahren ist den eingeladenen Teilnehmern eine Frist von 14 Tagen für die Einreichung ihrer Offerte einzuräumen.

4) Die Fristen nach Abs. 1 bis 3 können ausnahmsweise verkürzt werden, sofern dies aufgrund besonderer Umstände zwingend ist und daraus keine Diskriminierung resultiert.

IV. Offertöffnung und Eignungsprüfung

A. Offertöffnung

Art. 37

Offertöffnungsprotokoll

Das Offertöffnungsprotokoll enthält Angaben insbesondere über:

a) den Gegenstand des Auftrages;
b) den Namen und die Adresse der Offertsteller;
c) die Offertsumme;
d) besondere Auftragsbestimmungen, wie insbesondere Rabatte und sonstige Abzüge.

B. Eignungsprüfung

Art. 38

Leistungsfähigkeit des Subunternehmers

Beabsichtigt der Bewerber oder Offertsteller Subunternehmer beizuziehen, so hat er in der Bewerbung bzw. Offerte die Namen der Subunternehmer anzugeben und die gleichen Angaben über die Leistungsfähigkeit der Subunternehmer zu machen, welche von ihm verlangt werden.

Art. 39

Qualitätsnachweise

1) Verlangt der Auftraggeber bei Dienstleistungsaufträgen zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Offertsteller bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Qualitätsstellen, so nehmen diese auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Normen aus der Serie EN 29 000 und auf Bescheinigungen durch Stellen Bezug, die nach der Normenserie EN 45 000 zertifiziert sind.

2) Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber müssen den Nachweis von Qualitätssicherungsmassnahmen in anderer Form anerkennen, wenn Dienstleistungserbringer geltend machen, dass sie die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen dürfen oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten können.

Art. 40

Einrichtung eines Prüfungssystems

1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung der Eignung von Unternehmen einrichten und betreiben.

2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichenfalls auf den neusten Stand zu bringen.

3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Unternehmen mitzuteilen.

4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrages getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrages entschieden wird.

5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und Prüfungsregeln dürfen die Auftraggeber nicht:

a) bestimmten Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen nicht auferlegt hätten; sowie
b) Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

6) Negative Entscheidungen über die Qualifikationen sind den Bewerbern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die in Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.

7) Die erfolgreichen Unternehmen werden in ein Verzeichnis aufgenommen, wobei eine Untergliederung nach Auftragstypen, für die die einzelnen Unternehmen qualifiziert sind, möglich ist.

8) Auftraggeber können einem Unternehmen die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die

beabsichtigte Aberkennung ist dem betroffenen Unternehmen im Voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

9) Die Bekanntmachung des Bestehens eines Prüfungssystems hat gemäss Art. 20 zu erfolgen. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

V. Zuschlag

A. Zuschlagserteilung

Art. 41

Zurückweisung von Offerten

1) Auftraggeber können eine im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichte Offerte zurückweisen, deren Anteil der Waren mit Ursprung ausserhalb

a) der Schweiz,
b) der EWR-Mitgliedstaaten oder
c) von Staaten, mit denen bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen bestehen, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein zu den Märkten dieser Staaten gewährleistet wird, mehr als 50 % des Gesamtwertes der in der Offerte enthaltenen Waren beträgt.

2) Der Warenursprung ist nach dem Gesetz über das Zollwesen sowie der dazu erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

3) Sind zwei oder mehrere Offerten gleichwertig und findet kein Ausschluss gemäss Abs. 1 statt, so hat der Zuschlag immer zugunsten derjenigen Offerte zu erfolgen, welche die 50 %-Regel erfüllt, sofern eine gleichwertige Offerte, welche die 50 %-Regel nicht erfüllt, im Preis nicht mehr als 3 % günstiger ist als die erstere Offerte.

4) Abs. 3 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme einer Offerte aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismässigen Kosten führen würde.

B. Zuschlagsverfahren

Art. 42
Inhalt und Zustellung des Vergabevermerkes

1) Der Vergabevermerk hat folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Auftraggebers;
b) den Gegenstand und den Wert des Auftrages;
c) den Namen des erfolgreichen Offertstellers und die Gründe für die Auswahl seiner Offerte sowie - falls bekannt - den Anteil, den der erfolgreiche Offertsteller an Dritte weiterzugeben beabsichtigt:
d) die Verfahrensart;
e) das Verfahren für die Zustellung einer Vergabeverfügung;
f) ob eine Ausnahme gemäss Art. 7 bis 17 des Gesetzes vorliegt.

2) Innert 14 Tagen nach Vergabe des Auftrages teilt der Auftraggeber allen Offertstellern das Ergebnis der Vergabe mittels Vergabevermerk mit.

Art. 43

Mitteilungen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

1) Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Vergabe eine Mitteilung nach Anhang XV oder Anhang XVIII der Richtlinie 93/38/EWG zu übermitteln.

2) Angaben über die Auftragsvergabe nach Anhang XV Abschnitt I bzw. Anhang XVIII der Richtlinie 93/38/EWG werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sofern dies vom Auftraggeber gewünscht und geltend gemacht wird, werden die Angaben nach den Ziff. 9 und 11 des Anhangs XV der Richtlinie 93/38/EWG von der EFTA-Überwachungsbehörde nicht veröffentlicht.

3) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Nr. 8 des Anhangs 2 Teil A, auf die Art. 29 Bst. b anwendbar ist, vergeben, brauchen bezüglich Anhang XV Ziff. 3 der Richtlinie 93/38/EWG nur die Hauptbezeichnung des Auftragsgegenstandes gemäss der Klassifikation des Anhangs XVI der Richtlinie 93/38/EWG anzugeben.

4) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Nr. 8 des Anhangs 2 Teil A, auf die Art. 29 Bst. b nicht anwendbar ist, vergeben, können die Angaben des Anhangs XV Ziff. 3 der Richtlinie 93/38/EWG beschränken, wenn Bedenken hinsichtlich des Geschäftgeheimnisses dies notwendig machen. Sie müssen indes dafür sorgen, dass die nach dieser Ziffer veröffentlichten Angaben mindestens ebenso detailliert sind wie die Angaben in der Bekanntmachung nach Art. 18 und 19 oder im Fall eines Prüfungssystems, zumindest ebenso detailliert wie die unter Art. 40 Abs. 7 fallende Kategorie.

5) Bei den in Anhang 2 Teil B genannten Dienstleistungsaufträgen geben die Auftraggeber in ihrer Mitteilung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Art. 44

Aufbewahrung der Unterlagen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

1) Die Auftraggeber haben sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe aufzubewahren, die es ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, die Entscheidung zu begründen über:

a) die Prüfung und Auswahl der Unternehmen und die Auftragsvergabe;
b) die Inanspruchnahme der Abweichmöglichkeiten beim Gebrauch europäischer Spezifikationen gemäss Art. 26 Abs. 1;
c) den Rückgriff auf Verfahren ohne vorgängige Bekanntmachung gemäss Art. 29;
d) die Nichtanwendung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung aufgrund der Ausnahmen gemäss Art. 7 bis 17 des Gesetzes.

2) Diese Unterlagen müssen mindestens vier Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der EFTA-Überwachungsbehörde in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

VI. Organisation und Durchführung

Art. 45

Auskunftspflicht

Die Auftraggeber übermitteln der Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen jeweils nach Vergabe des Auftrages den Vergabevermerk.

Art. 46

Statistik

1) Aufgrund der Vergabevermerke gemäss Art. 45 erstellt die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen Statistiken mit folgendem Inhalt:

a) den geschätzten Gesamtwert aller vergebenen Aufträge;
b) die Anzahl und den Gesamtwert der vergebenen öffentlichen Aufträge, aufgegliedert nach:
   1. Auftragswert (oberhalb von 30 000 Franken);
   2. angewendeter Verfahrensart;
   3. einem einheitlichem Klassifikationssystem in Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
   4. der Nationalität der Auftragnehmer (aufgegliedert nach Staatsangehörige aus dem EWR, der Schweiz, den anderen WTO-Ländern sowie des übrigen Auslandes);
   5. Name des Auftragnehmers;
c) die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelungen Art. 7 bis 17 des Gesetzes nicht nach dem Gesetz und dieser Verordnung vergeben wurden.

2) Die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen erstellt zudem die gemäss dem EWRA und des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen erforderlichen Statistiken und übermittelt diese der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. dem WTO-Ausschuss über das öffentliche Beschaffungswesen jeweils bis zum 31. Oktober jeden Jahres.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 47
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ……. in Kraft.

Anhang 1

(Art. 3)

EWR-Rechtsvorschriften

Referenzvermerk in der EWR-Rechtssammlung

Celex-Nummer; Titel der EWR-Rechtsvorschriften sowie deren Abänderungen

LGBl.

Anh. XVI - 4.01	**393 L 0038:** Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordination der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84)		
Beschluss Nr. 7/1994		**1995**	71
geändert durch:			
Anh. XVI - 4.02	**1 94 N** (ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21)		
Beschluss Nr. 96/1999		**2000**	128
Anh. XVI - 4.03	**398 L 0004** (ABl. Nr. L 101 vom 1. 4. 1998, S. 1)		
Beschluss Nr. 96/1999		**2000**	128

Anhang 2

(Art. 5)

Teil A

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
2	Landverkehr[1] einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
4	Postbeförderung im Landverkehr[2] sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
5	Fernmeldewesen[3]	752
6	Finanzielle Dienstleistungen:	ex 81
	a) Versicherungsleistungen	812, 814
	b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte[4]	
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84
8	Forschung und Entwicklung[5]	85
9	Buchführung, Buchhaltung und Buchprüfung	862
10	Markt- und Meinungsforschung	864
11	Unternehmungsberatung und verbundene Tätigkeiten[6]	865, 866
12	Architektur, technische Beratung und Planung: integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
13	Werbung	871

---

[1] Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
[2] Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
[3] Ohne Fernsprechdienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.
[4] Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.
[5] Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschliesslich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
[6] Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874 82201 bis 82206
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

Teil B

Kategorie	**Titel**	**CPC-Referenz-Nr.**
17	Gaststätten und Beherbungsgewerbe	64
18	Eisenbahnen	711
19	Schifffahrt	72
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74
21	Rechtsberatung	861
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (ausser 87304)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93
26	Erholung, Kultur und Sport	96
27	Sonstige Dienstleistungen	-